

An das  
Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

Ich lege gem. §§ 90, 93 BVerfGG

### Verfassungsbeschwerde

gegen das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (veröffentlicht am 29. Dezember 2003 BGBl 2954), gegen das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl I Bl. 3022) und gegen das Gesetz für Reformen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (veröffentlicht am 29. Dezember 2003 BGBl I Bl. 3002) mit dem Antrag ein, festzustellen:

Art. 1 SGB II mit den Vorschriften

§ 2 Abs. 1 S. 2, § 5 Abs. 2 S. 1, § 10, § 13, 15 Abs. 1,

§ 20 Abs. 1, 2, 4 S. 1, § 27, § 31 Abs. 1, 3, 5, 6, § 43,

Art. 25 Änderung des Wohngeldgesetzes Ziff. 2 zu

§ 1 Abs. 2 WohnG des Vierten Gesetzes für moderne

Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003

(veröffentlicht am 29. Dezember 2003 BGBl I Bl. 2954) und

§ 21 SGB XII idF des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl I Bl. 3022)

und

§ 127 Abs. 2 SGB III idF des Gesetzes für Reformen am

Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (veröffentlicht am 29.

Dezember 2003 BGBl I Bl. 3002)

sind mit dem Grundgesetz unvereinbar.

Ich bitte das Gericht, von Amts wegen die Frage zu überprüfen, ob der Erlaß einer einstweiligen Anordnung angezeigt ist, um das In-Kraft-Treten der angefochtenen Vorschriften am 1. Januar 2005 aufzuschieben.

### **Begründung :**

Gegenstand der Verfassungsbeschwerde sind wesentliche Bestimmungen des vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (veröffentlicht am 29. Dezember 2003 BGBl 2954, nachfolgend: Hartz IV-Gesetz) sowie Vorschriften des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 und des Gesetzes für Reformen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003.

Ich bin von diesem Gesetz 1.1.2005 betroffen und habe deshalb von der Agentur für Arbeit ein Schreiben erhalten, mit dem ich die über die gesetzliche Neuregelung und die mir zustehenden Ansprüche aufgeklärt wurde. Gleichzeitig wurde mir die Übersendung der entsprechenden Fragebögen angekündigt, die jetzt eingetroffen sind.

### **I Vorgeschichte und Ausgangssituation**

Nach einer Affäre um getürkte Vermittlungszahlen bei der damaligen Bundesanstalt für Arbeit beauftragte die Bundesregierung am 22. Februar 2002 eine Kommission "Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" um den Personalvorstand der Volkswagen AG Dr. Peter Hartz mit der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Reform des Arbeitsmarktes, um die Arbeitslosenzahl zu reduzieren.

Dieser Kommission gehörten neben Hartz folgende weitere Mitglieder an :

Isolde Kunkel -Weber, Gewerkschaft ver.di, Norbert Benschel, Vorstandsmitglied der Fa.DaimlerChrysler Services AG, Dr. Jobst Fiedler, Fa. Roland Berger, Peter Gasse, IG Metall Nordrhein-Westfalen, Prof. Dr. Werner Jann, Universität Potsdam, Dr. Peter Kraljic, Fa. McKinsey, Klaus Luft, Fa. Market Access for Technology Services, Harald Schartau, Landesarbeitsminister Nordrhein-Westfalen, Wilhelm Schickler, Präsident des Landesarbeitsamts Hessen, Hans-Eberhard Schleyer, Generalsekretär des Zentralverbands des Deutschen Handwerks, Prof. Dr. Günther Schmid, Wissenschaftszentrum für Sozialforschung, Wolfgang Tiefensee, Oberbürgermeister der Stadt Leipzig, Eggert Voscherau, Vorstandsmitglied der Fa. BASF AG und Heinz Fischer, Abteilungsleiter Personal der Fa. Deutsche Bank AG.

Im Juli 2002 schloss die Kommission ihre Beratungen ab und unterbreitete ihre Vorschläge mit insgesamt 13 Modulen zum Abbau der Arbeitslosigkeit und zur Reform der Bundesanstalt für Arbeit, die geeignet sein sollten, die Zahl der Arbeitslosen um 2 Mill. zu verringern und die grassierende Schwarzarbeit einzudämmen. Am 16. August 2002 übergab Peter Hartz im Rahmen einer Feierstunde offiziell das Dokument an die durch den Bundeskanzler vertretene Bundesregierung. Peter Hartz erklärte bei Übergabe der Vorschläge an Bundeskanzler Schröder, dass mit der Realisierung der Kommissionsvorschläge die Arbeitslosenzahl innerhalb von drei Jahren "ab jetzt - 16.08.2002 11.00 h um 2 Mill. " reduziert werden könnte, "wenn wir es nur alle wollen". In einem Interview mit dem Berliner Tagesspiegel, welches am 19.8.2002 veröffentlicht wurde, erklärte Hartz, die Kommission habe bei ihrer Schätzung über den Abbau der Arbeitslosigkeit "sogar noch Vorsicht

walten lassen" (!), weil "zum Beispiel 230.000 machbare neue Ausbildungsplätze für Jugendliche gar nicht mitgerechnet" (!) worden seien. Hartz erklärte in diesem Inter-view weiter: "Die Arbeitsämter können am 1. Januar 2003 mit der Leihar-beit beginnen, die schnellere Vermittlung kann greifen. Das bringt schnell Einsparungen. Wir können mit den derzeitigen Ressourcen der Bundesanstalt ohne Bundeszuschüsse auskommen. Nach unseren Berechnungen wird man sogar in absehbarer Zeit dem Beitrag zur Arbeitslosenversicherung für Arbeitgeber und Arbeitgeber um jeweils einen Prozentpunkt senken können." (!).

Im Internet ist komplette Version dieses Papiers zugänglich unter <http://www.labournet.de/diskussion/arbeit/realpolitik/modelle/hartz/module3197.pdf>.

Hartz und seine Kommission wollten die Verminderung der Arbeitslosenzahl um 2 Mill. mit folgenden Maßnahmepaketen erreichen (Quelle: <http://www.freitag.de/2002/39/023908t1.htm>):

Personal Service-Agenturen (Vermittlung von Dauerarbeitslosen in Zeitarbeit, Arbeitszeitberatung der Unternehmen etc.)	250.000 - 350.000
Zeitarbeit ausbauen	100.000 - 200.000
Beschleunigung der Arbeitsvermittlung (Effizientere Vermittlung, Verzahnung der Arbeitsmarktpolitik mit regionaler Politik, Infrastrukturinvestitionen )	250.000
Ich-AGs und Mini-Jobs (Legalisierung von Schwarzarbeit durch Förderung der Selbstständigkeit)	200.000 - 500.000
"Kein Nachschub für Nürnberg" (Bonus für arbeitsplatzschaffende Unternehmen, Senkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, etc.)	50.000 - 100.000

Integration erwerbsfähiger Sozialhilfeempfänger in die Arbeitsmarktpolitik (Modell JobCenter Köln, Arbeit für Sozialhilfeempfänger)	120.000 - 230.000
Brücken in und aus dem Arbeitsmarkt für ältere Arbeitslose (Lohnsubventionen, Ausstieg, befristete Beschäftigungsverhältnisse)	150.000 - 200.000
Job-Floater (Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau an Unternehmen, die Arbeitslose einstellen, kommunale Infrastrukturinvestitionen )	50.000 - 200.000
Summe	1.170.000 - 2.030.000

Schweizer Ökonomen erklärten allerdings schon damals, dass die Vorschläge der Hartz- Kommission bestenfalls geeignet wären, 200.000 neue Arbeitsplätze zu schaffen. Deutsche Kommentatoren attestierten der Kommission Doppelzählungen auf Grund unscharfer Abgrenzungen und Wunschträumerei auf Grund einer fehlenden Kenntnis der Dynamik des Arbeitsmarktes und der Nichtberücksichtigung komplizierter Umschichtungs- und Verdrängungseffekte sowie des völligen Ausblendens gesamt- und weltwirtschaftlicher Prozesse auf den Güter- und Kapitalmärkten.

In der Folgezeit verabschiedete der Gesetzgeber auf Grund der Vorschläge der Kommission insgesamt drei Gesetze, und zwar Hartz I (Personal Service Agenturen), Hartz II (Minijob/Midijob und Ich-AG) und Hartz III (Restrukturierung und Umbau der Bundesanstalt für Arbeit in die Bundesagentur für Arbeit).

In einer am 14. März 2003 vor dem Bundestag abgegebenen Regierungserklärung hat die Bundesregierung durch Bundeskanzler Schröder die

sogenannte Agenda 2010 verkündet, die sich in ihrem Arbeitsmarktteil im Wesentlichen auf die Vorschläge der Hartz-Kommission stützte. Absicht der Bundesregierung war danach, wie Bundeskanzler Schröder verkündete, ein umfassendes Programm zur Reform des Arbeitsmarktes, zum Umbau der Sozialsysteme und für wirtschaftliches Wachstum vorzulegen, deren Herzstück Arbeit und Wirtschaft sein sollte. Über die sog. Hartz-Reformen sollte die Schwarzarbeit zurückgedrängt werden. Es sollte weiterhin niemanden künftig gestattet sein, sich zu Lasten der Gemeinschaft zurückzulehnen. Wer zumutbare Arbeit ablehne, der werde mit Sanktionen rechnen müssen. Abgerundet werden sollte diese Strategien für mehr Beschäftigung durch gezielte weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, die - nach Auffassung des Bundeskanzlers - immer noch Zuwachsraten habe, die alle beschämen müssten. Es sei natürlich ein Gebot der Moral und der Solidarität, Schwarzarbeit gesellschaftlich zu ächten, es sei aber auch ein Gebot der gesellschaftlichen und ökonomischen Vernunft. Soweit im folgenden Text Gesetzesvorschriften ohne nähere Bezeichnung des Gesetzes genannt werden, sind dies solche des Art. 1 SGB II (Hartz-IV-Gesetz).

## **II                    G r u n d r e c h t s v e r l e t z u n g e n**

### **1.     § 2 Abs. 1 S. 2 "Eingliederungsvereinbarung"**

§ 2 Abs. 1 S. 2 verpflichtet jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitzuwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen.

#### **a) Verstoß gegen Art. 2 Abs I GG**

Ich sehe mich durch diese Vorschrift, die mich verpflichtet, eine sog. Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, unverhältnismäßig in meiner durch Art. 2 GG geschützten Vertragsfreiheit eingeschränkt. Ungeachtet des Vertragsfreiheit und Freiwilligkeit vorgaukelnden Namens habe ich tatsächlich keine Möglichkeit, den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung zu verweigern oder meine Wünsche und Vorstellungen bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Eingliederungsvereinbarung durchzusetzen.

Den Abschluss der Eingliederungsvereinbarung kann ich nicht verweigern, weil mir dann die Kürzung des Arbeitslosengeldes II in einer ersten Stufe gleich um 30 Prozent droht (§ 31 Abs. 1 Ziff. 1 a). Der Zuschlag nach § 24 würde sogar ganz wegfallen. Der Gesetzgeber nutzt deshalb meine durch die Arbeitslosigkeit bedingte Zwangslage aus, um mir Willfährigkeit abzupressen und mich zum Abschluß der Eingliederungsvereinbarung zu zwingen, denn gemäß § 15 Abs. 1 S. 5 würde die Agentur für Arbeit neben den Sanktionen gem. § 31 im Falle meiner Weigerung oder bei eventuellen von mir geäußerten Änderungswünschen die vom Fallmanager gewünschten Regelungen ohne jede Rücksicht auf meine eigenen Wünsche durch Verwaltungsakt festsetzen.

Das Gesetz gibt mir noch nicht einmal die Möglichkeit, auf den Inhalt der Eingliederungsvereinbarung in einem gesicherten Verfahren Einfluss zu nehmen, weil § 15 Abs. 1 nur regelt, welche Leistungen ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger erhält (Ziff. 1) und welche Bemühungen der Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muß und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind (Ziff. 2).

Gem. § 15 Abs. 1 Satz 3 "soll" die Eingliederungsvereinbarung für sechs Monate abgeschlossen werden, nach deren Ablauf eine neue Eingliederung

rungsvereinbarung abgeschlossen werden "soll" (§ 15 Abs. 1 S. 4). Bei jeder Folgevereinbarung sind die gewonnenen Vereinbarungen zu berücksichtig werden (§ 15 Abs. 1 Satz 5).

Auch diese Regelungen weisen die Figur der Eingliederungsvereinbarung als ein Beziehungsgeflecht aus, bei dem mich nur Pflichten treffen und Art und Umfang des Handelns der Arbeitsagentur und des Fallmanagers vom Gutdünken des Letzteren bestimmt werden.

Selbst die eine Rechtspflicht vorspiegelnde Regelung des § 15 Abs. 1 S. 5 gehört in diese Kategorie, weil sie nach dem Wortlaut keinen Adressaten hat und nicht ausweist, wessen bis dahin gewonnene Erfahrungen eigentlich zu berücksichtigen sind. Da der Abschluss einer Folgeeingliederungsvereinbarung meine fortdauernde Arbeitslosigkeit zur Voraussetzung hat, und ich demgemäß mit dem Inhalt der bisherigen Eingliederungsvereinbarung an sich negative Erfahrungen gemacht haben müsste, sollten eigentlich meine eigenen gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen sein. Genau dies hat aber der Gesetzgeber in die Vorschrift nicht aufgenommen. Ein rechtsstaatlich gesichertes Verfahren, meine eigenen Wünsche und Vorstellungen durchzusetzen, sieht das Gesetz also schlicht nicht vor. Irgendwelche Rechte beim Zustandekommen der ersten Eingliederungsvereinbarung habe ich also nicht. Mir werden unter günstigsten Umständen, wenn ich das Glück habe, einen kompetenten Fallmanager zugewiesen zu bekommen, Chancen eingeräumt. Der Gesetzgeber hat das Umfeld beim Zustandekommen der Eingliederungsvereinbarung aus der Sicht des Arbeitslosen schlicht als rechtsfreien Raum ausgestaltet, in dem selbst das bösertige und schikanöse Amtsgebaren von Fallmanagern keiner wirksamen gerichtlichen Kontrolle unterworfen ist (so Berlit info also 2003 Heft 5 Abschnitt III 5.4).

Ich bin deshalb auf Gedeih und Verderb dieser vom Gesetz vorgesehenen Diktatur des jeweiligen Fallmanagers bei der Arbeitsagentur ausgeliefert, dessen fachliche Qualifizierung und persönliche - insbesondere charakterliche - Eignung weder Bundesregierung noch Gesetzgeber oder Arbeitsagentur garantieren (Berlit a.a.O. Abschnitt III 5.3).

Die Bundesregierung versucht zwar derzeit durch den Bundesarbeitsminister in die Öffentlichkeit eine Art "weichgespülte" Version der Eingliederungsvereinbarung und der Rolle der Fallmanager zu kommunizieren, wie zum Beispiel in der Fernsehsendung "Christiansen" am 22.08.04, als der Bundesarbeitsminister erklärte, die Fallmanager und die Arbeitslosen würden "gemeinsam die Eingliederungsvereinbarung aushandeln". Mit der Realität des Gesetzestextes und der bisherigen Praxis der Agentur für Arbeit, wie sie sich in der schikanösen und ausschließlich an fiskalischen Interessen orientierten Verhängung von Sperrzeiten gezeigt hat, haben solche Erklärungen nichts zu tun. Caritas und Diakonie haben deshalb bei ihrer kürzlich gemachten Ankündigung, einige tausend 1-EUR-Jobs zu schaffen, nicht ohne Grund ausdrücklich darauf hingewiesen, keine Arbeitslosen zu akzeptieren, die nur auf Grund einer nach Gutdünken des Fallmanagers angeordneten Zuweisung zu ihnen kommen müssten.

#### *Personalprobleme der Agentur für Arbeit*

Allein entscheidend für die Qualität der Eingliederungsvereinbarungen ist daher die fachliche und soziale Kompetenz der Fallmanager, die der Bundesagentur allerdings, so ist zu befürchten, nicht in geeigneter Anzahl zur Verfügung stehen. Bereits in der Vergangenheit hat die Arbeitsagentur bzw. die Bundesanstalt für Arbeit nämlich Probleme mit der Qualifikation ihrer Mitarbeiter gehabt.

Die Manipulation von Vermittlungszahlen durch Arbeitsvermittler führte z.B. zur Ablösung des früheren Präsidenten Jagoda. Nicht viel besser war es auch um die Besetzung der Spitzenposten bestellt, wie die Ablösung des ersten - über dubiose Vergabepraktiken gestolperten - Vorstandsvorsitzenden Gerster sowie die Ablösung des für die Einführung des virtuellen Arbeitsmarktes zuständigen Projektleiters Jürgen Koch gezeigt haben, der trotz explodierender Kosten und ihm bekannter erheblicher Mängel der entwickelten Software monatelang ständig öffentlich meldete, das gesamte Projekt bewege sich "im grünen Bereich". Wenn die Bundesagentur schon wegen eines Vorstandsvorsitzenden wie Gerster, immerhin ein ausgebildeter Diplompsychologe, zur Lösung von Kommunikationsproblemen externen Sachverständigen für Millionenhonorare einkaufen mußte, wie will die Bundesagentur dann überhaupt die Versorgung ihrer Zweigstellen mit mehreren tausend fachlich und sozial kompetenten Fallmanagern in ausreichender Zahl und Qualität sicherstellen oder gar garantieren? Solche evidenten Personalprobleme der Arbeitsagentur können schlagartig weder vom Hartz-III- noch vom Hartz-IV-Gesetz am 1. Januar 2005 gelöst werden.

Zusätzlich belastet wird diese vom Gesetzgeber verhängte Diktatur der Fallmanager durch die Gefahr einer bereits vorhandenen, mindestens jedoch drohenden Konditionierung des Personals der Arbeitsagentur, die es an einer sachgerechten und ausschließlich am Gesetz orientierten Arbeit hindert und zu unkontrollierter Schikane und Drangsalierung der Arbeitslosen ermutigt. Die Ursachen dieser mindestens drohenden Konditionierung ist in den Äusserungen von Wissenschaftlern der einschlägigen Institute (Ifo/München und IW/Köln) und Politikern einschließlich des Bundeskanzlers zu erkennen, die die Ursachen für die hohe Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik völlig einseitig und ohne

vernünftigen Grund auf die Schultern der Arbeitslosen abladen und diesen eine persönliche Schuld an ihrem Schicksal geben. Gerade der Bundeskanzler hat sich mit seiner vor dem Bundestag gehaltenen Rede vom 14. März 2003 dabei in besonders unverantwortlicher Weise hervorgetan, als er gegenüber sämtlichen Arbeitslosen das Verbot aussprach, sich zu Lasten der Gesellschaft zurückzulehnen, und Sanktionen für den Fall der Ablehnung zumutbarer Arbeit androhte, und damit insinuierte, daß sich über 4 Millionen Arbeitslose auf die faule Haut legen und zumutbare Arbeit gar nicht erst suchen oder annehmen würden. Der Bundeskanzler hat für keine dieser beiden böartigen Behauptungen bzw. Drohungen irgendwelche Anhaltspunkte gehabt. Er hat aber mit seiner Rede wissentlich die Saat für eine drohende Verwaltungspraxis gelegt, die die Arbeitslosen zu bloßen Objekten des Verwaltungshandelns herabwürdigt, ja sogar zu blossen Gegenständen von Verwaltungsschikanen degradiert und die den Arbeitslosen zuge dachte Regelleistung zur Manövriermasse des Bundesfinanzministers bei der Deckung der ständig größer werdenden Haushaltsdefizite herabstuft. Dieser Verdacht drängt sich vor allem deshalb auf, weil die Arbeitsverwaltung bereits mit den Sanktionen des geltenden Recht exzessiv und ausschließlich fiskalisch motiviert hantierte und hantiert, als sie im Jahre 2003 innerhalb von nur 6 Monaten die Sperrzeitenquote um 180 % erhöht hat (von 4897 im Januar 2003 auf 16.249 im Juli 2003), und zwar auf Grund der Empfehlungen der Hartz-Kommission, die auf die nach ihrer Ansicht zu niedrige Sperrzeitenquote hingewiesen hatte (so Spellbrink JZ 2004 S. 542 mwN), und der Anordnungen des damaligen Vorstandsvorsitzenden Gerster, der die Zuschüsse des Bundeshaushaltes an die Bundesanstalt niedriger halten wollte, als es Bundesfinanzminister und die Mitglieder des Haushaltsausschusses des

Bundestages erwartet hatten (Quelle: junge welt vom 21.01.04 - <http://www.jungewelt.de/2004/01-21/010.php> - junge welt vom 22.03.04 - <http://www.jungewelt.de/2004/03-22/013.php> - und junge welt vom 19.03.03 - <http://www.jungewelt.de/2003/03-19/014.php>). Im Jahresdurchschnitt hat die Arbeitsagentur die Sperrzeitenquote wegen Ablehnung einer Beschäftigung in Gesamtdeutschland von 57.287 im Jahr 2002 auf 152.611 im Jahr 2003 sogar regelrecht explodieren lassen (Quelle: Bundesagentur für Arbeit - Tabelle 7.1.2 auf [http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/200407/iiia4/multi\\_heftd.pdf](http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/200407/iiia4/multi_heftd.pdf)).

Dies entspricht einer Steigerungsrate von 275 % !

Diese Steigerungsrate wurde nicht etwa deshalb erzielt, weil der Arbeitsmarkt sich erholt hatte, und die Arbeitslosen sich geweigert haben, aus dem Arbeitslosengeldbezug in eine normale Beschäftigung überzuwechseln, sondern ausschließlich durch eine schikanöse Handhabung des bislang schon geltenden Rechts. Kommentatoren, die sich ansonsten durch eine sachliche Berichterstattung auszeichnen, sprechen in diesem Zusammenhang sogar von "Terror gegen Arbeitslose" (siehe oben jungewelt).

Der Gesetzgeber hat durch das Hartz IV-Gesetz das Maßnahmenspektrum der Arbeitsverwaltung noch erheblich erweitert und es spricht nichts gegen die auf diesen negativen Erfahrungen basierende Prognose, dass mit den neuen Instrumenten gegenüber den Arbeitslosen mindestens genauso exzessiv verfahren wird wie bislang schon mit der schikanösen Verhängung von Sperrzeiten. Die Arbeitslosen müssen zudem damit rechnen, demselben Personal, das willfährig die Forderung des Finanzministers und die Dienstanweisung des Diplompsychologen Gerster nach einer Erhöhung der Sperrzeitenquote exekutiert hat, nunmehr als Fallmanager zu begegnen, zumal die Personalausstattung der Ar-

beitsagentur gar keine grösseren Personalrochaden zuläßt. Es ist ausgeschlossen, daß der frühere - um den Begriff der Zeitung jungewelt abzuwandeln - "Sperrzeitterrorist" innerhalb von knapp 12 Monaten eine Wandlung zum sozial kompetenten Fallmanager vollzogen haben soll. Die Bundesregierung, die sich in ihren von einer unzulänglich besetzten Kommission ohne jeden Realitätsbezug geweckten Erwartungen schon über die Entwicklung des Arbeitsmarktes düpiert sieht, wird nun auch noch für das Jahr 2005 mit einem zu erwartenden Haushaltsdefizit von 40 Mrd EUR konfrontiert, das eine hektische Suche nach dem letzten Euro im Bundeshaushalt entfachen wird und für die Arbeitslosen unweigerlich die Gefahr heraufbeschwört, von der Arbeitsverwaltung mit einer härteren Vorgehensweise schikaniert zu werden, die die Bundesregierung bestellt und mit unsachlichen und rufmörderischen Unterstellungen durch den Bundeskanzler gegenüber 4 Millionen Arbeitslosen zur Verschleierung ihrer ausschließlich fiskalischen Motive bereits im Vorfeld untermauert hat.

#### *Bisherige Harz-Reformen - Bilanz*

Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, daß die Eingliederungsvereinbarung im Kontext der bis jetzt schon vollzogenen und noch bevorstehenden Arbeitsmarktreformen Arbeitsplätze schafft oder den Zugang zu den wenigen offenen Stellen erleichtert. Bei nüchterner Betrachtung sind noch nicht einmal Ansätze für irgendeine Wirkung der bisherigen und von der Bundesregierung mit völlig überzogenen Erwartungen belasteten Hartz-Reformen - abgesehen von der regelrechten Explosion der Sperrzeitenquote (bislang das einzig sichtbare Arbeitsergebnis der Hartz-Kommission !) - erkennbar. Denn aktuell - im Monat Juli 2004 - beträgt die Arbeitslosenzahl 4.359.900 . Der fehlende Realitätsbezug der Harz-Kommission und die darauf beruhenden überzogenen Erwartun-

gen der Bundesregierung, die die Gefahr von ausschließlich fiskalisch motivierten Schikanen initiiert, lässt sich - nunmehr auch ex post - anhand von zwei Beispielen herausstellen:

### *PersonalService-Agenturen*

Die Personal-Service-Agenturen - nach Einschätzung von Hartz selbst das Kernstück der Arbeitsmarktreform - erwiesen sich dabei als besonders schwerwiegender Fehlschlag, weil sie eher durch Skandale wie den der mittlerweile insolventen Firma Maatwerk und ihr über die Mutterfirma in Holland laufendes Cash-Management ins Gerede gekommen sind als durch nennenswerte Aktivitäten auf dem Arbeitsmarkt. Prognostizierte Arbeitsminister Clement bei Verabschiedung des Gesetzes noch mindestens 500.000 neue Arbeitsplätze innerhalb von einem Jahr nach In-Kraft-Treten des Gesetzes, so musste er die Prognose zu Beginn diesen Jahres auf 50.000 neue Arbeitsplätze revidieren. Tatsächlich sind derzeit gerade einmal 13.820 Arbeitnehmer bei PersonalService Agenturen untergekommen. Dieses desaströse Ergebnis hätte ich der Hartz-Kommission allerdings auf Grund meiner eigenen Erfahrungen mit privaten Arbeitsvermittlern und Zeitarbeitsfirmen voraussagen können. Denn Anfang des Jahres 2002 habe ich per Email sämtliche auf dem Arbeitsmarkportal der damaligen Bundesanstalt für Arbeit aufgelisteten privaten Arbeitsvermittler und Zeitarbeitsfirmen (mehr als 300) wegen eines Jobs angeschrieben und mich ausdrücklich auch interessiert gezeigt an befristeten Tätigkeiten, Teilzeitarbeit, Leiharbeit und Schichtarbeit. Gleichzeitig habe ich sogar auf den mir vorliegenden Vermittlungsgutschein über EUR 2500,- hingewiesen und dessen Übergabe für den Fall einer Vermittlung angekündigt. Bei diesem bundesweiten fast flächendeckenden Bewerbungsverfahren habe ich gerade einmal zwei Stellen nachgewiesen erhalten.

Die grösseren Personalvermittler wie Randstad und Adecco haben sich bei dieser Versuch überhaupt nur gemeldet, wenn sie noch Namen für die Auffüllung ihrer Bewerberliste benötigten. Nach meinen dabei gewonnenen Erfahrungen führt die Einschaltung solcher Personalvermittlersogar zu einer Verlängerung der Bewerbungsverfahren, weil Bewerbungen bei den Personalvermittlern ein zusätzliches Prüfungsverfahren neben dem eigentlichen beim Arbeitgeber durchlaufen müssen .

Ähnliche Erfahrungen, die den zügellosen Optimismus des Gesetzgebers und der Bundesregierung im Keim erstickt hätten, hat die Deutsche Telekom bis jetzt mit Vivento, ihrer eigenen PersonalService-Agentur, gesammelt. Im Oktober 2002 beschloss die Telekom, über 50.000 ihrer 255.000 Stellen zu streichen. Allein 35.000 Arbeitsplätze sollten in der Festnetzsparte T-Com wegfallen. 80 Prozent des dortigen Personals liessen sich jedoch nicht mit klassischen Instrumenten wie betriebsbedingten Kündigungen abbauen. Deshalb hat die Telekom Vivento gegründet, um überschüssiges Personal intern, aber auch an andere Unternehmen zu verleihen. Das Konzept der Einzelvermittlung war jedoch völlig erfolglos, so dass das Gros der Vivento-Mitarbeiter bei vollem Gehalt arbeitslos zu Hause sitzt ( Quelle: DIE WELT vom 26.07.04 <http://www.welt.de/data/2004/07/26/310326.html> und <http://www.lv3.ifkomhessen.de/psa.htm>). Derzeit hat die Telekom bei Vivento insgesamt 19.000 frühere Beamte und Angestellte untergebracht, die sie für das operative Geschäft nicht mehr benötigt. Fast jeder zweite dieser 19.000 Mitarbeiter sitzt - immer noch bei Zahlung der vollen Bezüge - zu Hause (Quelle hierfür: Interview des Vivento-Geschäftsführers in Hamburger Abendblatt vom 29.7.04 in <http://www.abendblatt.de/daten/2004/07/29/323277.html>). Die bei Vivento geparkten Mitarbeitern der Telekom sind samt und sonders hoch qua-

lifiziert – überwiegend mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss, wie ein Besuch der Vivento-Webseite zeigt (<http://www.vivento.com/>).

### *Ich-AG`s*

Kaum besser sieht es bei den Ich-AG`s aus. Bei Verabschiedung des Gesetzes prognostizierte die Bundesregierung durch Arbeitsminister Clement noch mindestens 500.000 Ich-AG`s. Tatsächlich existieren zur Zeit 139.000 Ich-AG`s (laut dem Parlamentarischen Geschäftsführer der CDU-Bundestagsfraktion Kauder in der Sendung "Münchner Runde" des 3. Programms des Bayerischen Fernsehens am 10.08.04) bzw. 227.500 nach den eigenen Angaben der Bundesagentur für Arbeit in deren Monatsbericht für Juli 2004 "Der Arbeitsmarkt in Deutschland" (dort S. 2). Gerade von diesen Ich-AG`s hatte sich Arbeitsminister Clement allerdings auch eine Belebung des Arbeitsmarktes dadurch erhofft, dass die Inhaber jeder Ich-AG selbst wieder Arbeitskräfte einstellen. Von Fernsehjournalisten auf die niedrige Zahl der Ich-AG`s angesprochen bat Minister Clement vor einigen Monaten um Geduld: Wenn jede dieser Ich-AG`s nur drei Arbeitskräfte einstellen würde, wären doch bereits über 500.000 Arbeitslose aus der Statistik verschwunden. Auch für diese eher irrealen als hoffnungsvollen Prognose war damals und ist bis heute keine reale Grundlage erkennbar. Die meisten Ich-AG`s halten sich gerade über Wasser und werden innerhalb der nächsten fünf Jahre vor dem Insolvenzgericht enden.

### *Schwarzarbeit*

Selbst die Erwartung der Bundesregierung, eine nennenswerte Zahl von Arbeitslosen in Jobs zu vermitteln, die in der sog. Schattenwirtschaft in Schwarzarbeit erledigt werden, wird ausschließlich von Gutachten nicht aber von Tatsachen gestützt und zeugt angesichts der Gesamtzahl feh-

lender Stellen und der bislang bekannten tatsächlichen Situation des Schwarzarbeitssektors von der Ausblendung jeder Realität.

Kaum ein Tag vergeht, an dem nicht ein Politiker der Opposition oder ein Regierungsmitglied erklärt, wie viele Millionen Arbeitsplätze allein in der Bundesrepublik in der Schwarzarbeit stecken würden, deren Legalisierung und Umwandlung in eine sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit den größten Teil der Massenarbeitslosigkeit beseitigen würde. Es gibt sogar Politiker, die im Schwarzarbeitssektor mehr Arbeitsplätze entdeckt haben, als überhaupt Arbeitslose in der Bundesrepublik gemeldet sind. So hat sich der Generalsekretär der CDU, Laurenz Meyer, in der Sendung "Münchner Runde" des 3. Programms des Bayerischen Rundfunks am 27.7.04 dahin verstiegen, von mindestens 6 Millionen Arbeitsplätzen in der Schwarzarbeit zu wissen, während die Berliner Zeitung in einem Artikel vom 31. Juli 2004 die Gesamtzahl der schwarzarbeitenden Deutschen sogar auf 9 Millionen geschätzt hat. Eine gleich hohe Zahl für das Jahr 2002 hatte aber auch schon die Tagesschau der ARD am 11.12.02 um 13:46 Uhr über ihren News-Ticker verbreitet. Allein in Berlin und Brandenburg sollten laut dieser Tagesschau-Nachricht im Jahr 2002 100.000 Bauarbeiter Schwarzarbeit geleistet haben, womit jeder zweite Bauarbeiter in Berlin und Brandenburg illegal tätig sei. Als Quelle für diese Meldung nannte die Tagesschau den Schwarzarbeit-Experten Professor Friedrich Schneider, der als Ursache für die boomende Schwarzarbeit neben der steigenden Abgabenlast und staatlichen Regulierung strukturelle Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt sowie einen dramatischen Wertewandel bei Steuerzahlern und Wählern ausgemacht haben will. Mehr als zwei Drittel der Deutschen betrachteten nach Schneiders Einschätzung Schwarzarbeit als Kavaliersdelikt.

Eine solche Haltung scheint allerdings auch der Bundestagsabgeordnete Friedrich Merz zu goutieren, wenn er im Vorfeld der Hartz-Gesetze im Jahr 2003 in nahezu jedem zweiten seiner öffentlichen Diskussionsbeiträge zur Schwarzarbeit davon zu berichten wusste, wie er fast jedes Wochenende bei der Fahrt durch seinen Wahlkreis den Fleiß der Schwarzarbeiter auf den vielen Baustellen bewundern könne. Man muss sich allerdings fragen, warum der Zoll andernorts so erhebliche Anstrengungen unternehmen muss, um überhaupt einiger weniger Schwarzarbeiter habhaft zu werden, während im Wahlkreis des Abgeordneten Merz Scharen von Schwarzarbeiter anscheinend offen ihrem kriminellen Gewerbe unter den Augen ihres Bundestagsabgeordneten nachgehen und der Zoll diese – den Spuren des Abgeordneten Merz folgend – eigentlich im Vorbeifahren von den Baustellen „pflücken“ könnte.

Die offiziöse Meldung der Tagesschau täuscht darüber hinweg, dass es in Wahrheit keine konkreten – das heißt direkt bei wirklichen Schwarzarbeitern erhobenen – Zahlen zum Umfang der Schwarzarbeit und der Zahl der in der Schwarzarbeit tätigen Beschäftigten gibt. Dieser Umstand hindert allerdings weder das Münchner Ifo-Institut noch den Linzer Wirtschaftsprofessor Friedrich Schneider daran, die öffentliche Diskussion ständig mit neuen Forschungsergebnissen und geradezu astronomischen Zahlen über Umsatzzahlen und Vollzeitschwarzarbeiter im Gang zu halten bzw. neu anzufachen.

Da die Mehrwertsteuer eine tragende Säule des gesamten Steuersystems mit rund 31 Prozent der gesamten Steuereinnahmen in Deutschland (2002) ist, hat das Münchner Ifo-Institut zur Ermittlungen des Umfangs der Schwarzarbeit eine Methode entwickelt, anhand derer das modellmäßig errechnete theoretische Mehrwertsteueraufkommen mit dem kas-

senmäßigen Mehrwertsteueraufkommen verglichen und letztlich die Steuerhinterziehungsquote ermittelt werden könne (so Andrea Gebauer, die Mitarbeiterin des Forschungsbereichs Öffentlicher Sektor des Ifo-Instituts in einer schriftlichen Stellungnahme vom 17. März 2004 zu einer öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 24. März 2004). Schon ein vorsichtiger Blick in das Umsatzsteuergesetz 1999 lässt allerdings erhebliche Zweifel daran aufkommen, ob dieses hochkomplexe Gesetz, so wie es der Gesetzgeber einschließlich der vielen Änderungen formuliert hat, wirklich alle an sich steuerbaren Umsätze für die Mehrwertsteuerberechnung heranziehen will. Im Ifo-Zahlenwerk tut sich zudem eine beträchtliche Lücke auf, weil zunächst die expliziten Umsatzsteuerbetrügereien mit einfließen, die dann zwar quantifiziert werden, ohne daß allerdings erkennbar wird, nach welchen Kriterien dies geschieht.

Einen anderen Ansatz hat der Linzer Professor Schneider teilweise zusammen mit dem Institut für angewandte Wirtschaftsforschung/Tübingen (IAW) gewählt, der das Niveau der Schwarzarbeit anhand der Nachfrage nach Bargeld bestimmen möchte und diese Theorie in nahezu 40 mehr oder minder umfangreichen Publikationen auf sämtliche OECD-Länder angewandt hat (Quelle: <http://www.economics.unilinz.ac.at/Schneider/publik.html>). Da Schwarzarbeit meist mit Bargeld entlohnt werde (Cash), lasse sich aus der Nachfrage nach Bargeld auf den Umfang der Schwarzarbeit schließen.

Nach diesem Ansatz wird der Anteil der in der Schattenwirtschaft erstellten Produkte und Dienstleistungen für das Jahr 2003 auf nahezu ein Sechstel bzw. 17 Prozent des Bruttoinlandsproduktes geschätzt, was einem Betrag von rund 370 EUR Mrd entspricht bzw. einer Zunahme gegenüber 2002 um sechs Prozent = 20 Mrd EUR entspricht (Quelle: ZDF

-Wirtschaftsmagazin WISO vom 26.5.03). Noch im Jahre 2002 hatte Professor Schneider den Anteil der Schwarzarbeit am deutschen Bruttoinlandsprodukt auf "bloß" 16,5 Prozent geschätzt (Quelle: News-Ticker der ARD-Tagesschau vom 11.12.02 um 13:46 Uhr). Für das Jahr 2000 hatte der Experte Schneider die Zahl der Vollzeitarbeiter in der Schattenwirtschaft auch schon mal auf die erstaunliche Zahl von mehr als 5 Mill. geschätzt (Quelle: <http://www.economics.unilinz.ac.at/Schneider/SchattenwirtschaftAP0007.PDF>).

Nüchtern betrachtet wird hier mit Zahlen gehandelt, deren Beliebigkeit an frisch gezogene Lottozahlen erinnert, sofern sie nur jede Ziffer zwischen 5.000.000 und 9.000.000 abdecken. Es kann zwar an sich kein Streit über die Existenz der Schwarzarbeit und den Schaden bestehen, der dem Staat und der Sozialversicherung durch entgangene Steuern und Beiträge entsteht, doch lässt gerade der Forschungsansatz Schneiders die breite Öffentlichkeit bewusst darüber im Unklaren, dass seine Zahlen die gesamte sog. Schattenwirtschaft betreffen, zu der auch der weite Bereich der kriminellen Handlungen, also zum Beispiel Diebstahl, gewerbsmäßiger Autodiebstahl, Rauschgiftdelinquenz, Prostitution und Menschenhandel gehören. Angesichts der Bedenkenlosigkeit, mit der die politische Szenerie die insoweit mehr als aufklärungsbedürftigen Zahlen Schneiders verwendet, ist es wohl eher einer glücklichen Fügung zu verdanken, dass die öffentliche Diskussion bislang noch nicht um den gutgemeinten Vorschlag bereichert wurde, das Strafgesetzbuch zum Zwecke der Arbeitsplatzbeschaffung einer umfassenden Revision zu unterziehen.

In einer realitätsnäheren Untersuchung auf der Mikroebene ist die dänische Rockwool-Stiftung bei einer im Jahre 2001 durchgeführten Umfrage unter 5500 deutschen Bürgern zu dem Ergebnis gelangt, dass nur 4,1 %

der Wirtschaftsleistung in der Schattenwirtschaft entstehen. Das wäre zwar auch noch viel, aber nur ein Viertel der von Professor Schneider ermittelten Zahlen. Die Zahlen der Rockwool-Stiftung sind auch relativ repräsentativ, wenn man sich vergegenwärtigt, dass Wahlprognosen in der Bundesrepublik heute bereits mit nur einem Viertel dieser Befragtenzahl verhältnismäßig zuverlässig den Ausgang einer Wahl vorhersagen.

Gesetzgeber und Regierung haben trotzdem auf Grund der Besorgnis erregenden Zahlen Schneiders und anderer Sachverständiger Maßnahmen ergriffen und liessen zwischen 1998 und 2002 die Personal- und Sachkosten zur Bekämpfung der sog. Schattenwirtschaft um fast 44 Prozent auf rund 339 Mill Euro ansteigen. Im Jahr 2003 erreichten die Personalkosten durch die Aufstockung des Zolls um 7000 Beamte für den Bereich Bekämpfung der Schwarzarbeit sogar einen Betrag von rund einer halben Mrd EUR jährlich ( Quelle : Informationsdienst des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln Nr. 49 vom 4. Dezember 2003).

Mit dem verstärkten Personaleinsatz konnte der Zoll vor allen die Prüfungen von Arbeitgebern von 18.500 im Jahr 2001 auf 32.572 im Jahr 2003 erhöhen. Diese Intensivierung der Strafverfolgung schlug sich allerdings nicht in einem vermehrten Abschluss von Ermittlungsverfahren wegen Straftaten nieder, die im Zusammenhang mit Schwarzarbeit stehen, wie z.B. Steuerhinterziehung, Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen, usw. Die Anzahl dieser Ermittlungsverfahren stieg nämlich nur von 9200 im Jahr 2001 auf 9837 im Jahr 2003 ( Quelle Zoll-Statistik : [http://www.zoll.de/d0\\_zoll\\_vor\\_ort/b0\\_finanzkontrolle/10\\_statistik/index.html](http://www.zoll.de/d0_zoll_vor_ort/b0_finanzkontrolle/10_statistik/index.html)). Wären die Behauptungen der eingangs zitierten Politiker und die Berechnungen des Sachverständigen Schneider und des Ifo-Instituts nur

halbwegs zutreffend, dann hätten sich die zwischen 2001 und 2003 immerhin um 56 Prozent gesteigerten Kontrollen des Zolls in einer deutlich erhöhten Abschlussquote niederschlagen müssen. Die tatsächliche Steigerung dieser Abschlussquote lag jedoch gerade einmal bei 9,3 %, obwohl nach dem Zahlenwerk von Ifo und Schneider Schwarzarbeit ein Massendelikt sein müsste, und die Zollermittler geradezu über zehntausende von Schwarzarbeitern aus Professor Schneiders angeblichen 6-Millionen-Heer hätten stolpern müssen bzw. zumindest die Vorhut von Laurenz Meyer's 9-Millionen-Armee hätten einsammeln können.

Der Zoll ist, um mit der Sprache der Computertechnik zu sprechen, eine gut skalierende staatliche Verwaltung: Wenn der Zoll seine Personalstärke deutlich erhöht und vermehrt Kontrollen durchführt, dann erhöht sich auch deutlich die Zahl der entdeckten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, sofern diese tatsächlich begangen wurden. Dies lässt sich mit der Qualität der Ermittlungsprofis beim Zoll erklären, die Straftäter und Straftaten oft geradezu "riechen". Wenn der Anstieg der Aufklärungsquote so deutlich hinter dem Anstieg der Personalstärke und dem Anstieg der durchgeführten Kontrollen des Zolls zurückbleibt, dann ist dies ein Beleg dafür, dass der tatsächliche Anteil der Schwarzarbeit am Brutto-sozialprodukt eher im Bereich der von der von der Rockwool-Stiftung ermittelten Größenordnung liegt.

Für die Arbeitslosen hat die wahrscheinlich geringere Schwarzarbeitsquote auch geringere Chancen des Zugangs zu solchen Schwarzarbeitsstellen zur Folge. Wenn schon der Zoll Probleme hat, überhaupt solche Schwarzarbeitsstellen ausfindig zu machen, dann dürfte es für die Masse der Arbeitslosen schier unmöglich sein.

Die dürftige Aufklärungsquote des Zolls nährt deshalb den Verdacht, dass eine Geisterdebatte zur Kaschierung der tatsächlichen mit dem

Hartz-IV-Gesetz verfolgten fiskalischen Interessen angezettelt wurde. Es zeigen sich auch Parallelen zu den jahrelang von zahlreichen Politikern, bis hin zum Bundesfinanzminister, in die Welt gesetzten Behauptungen über die angeblich so große Zahl sog. Sozialhilfebetrüger, die mit der vollen Härte des Gesetzes verfolgt werden müssten.

Die Stadt Hamburg, die mit ihren zahlreichen sozialen Brennpunkten und einer geringen sozialen Kontrolle in den städtischen Problembezirken einen Spitzenplatz bei der Anzahl der Sozialhilfebetrügereien einnehmen könnte und mit Bremen und Berlin zum Spitzentrio jener Städte gehört, die bundesweit die meisten Sozialhilfeempfänger haben, hat nach einer Meldung des Hamburger Abendblatts vom 20. August 2004 etwa 120.000 Sozialhilfebezieher. Durch einen Ende 2001 eingeführten Datenabgleich wurden im Jahre 2002 insgesamt 1850 und im Jahre 2003 nur noch 752 Fälle von zu Unrecht bezogener Sozialhilfe entdeckt. Bei 283 Fällen im Jahr 2002 und 89 Fällen im Jahre 2003 bestand der Verdacht des Betruges, der die Behörde zur Anzeigeerstattung wegen Betrugs veranlasste. Man hat es hier also mit Quoten von weniger als fünf Prozent zu tun und echten Betrugsdelikten sogar nur im Promillebereich. Es wäre vielleicht möglich, mit umfangreicheren Kontrollen, noch ein paar Fälle mehr zu ermitteln. Gewiß würde sich dabei aber Sozialhilfebetrug nicht als das von den Politikern so lautstark behauptete Massendelikt herausstellen.

Die Experten, die sich mit der Schwarzarbeit und ihren Ursachen befassen, beklagen in ihren Veröffentlichungen immer wieder den Verfall der Steuermoral und übersehen gerne, dass diese vornehmlich durch die ungleiche Verteilung der Steuerlast in der Bundesrepublik initiiert wird. Wissenschaftler und Politiker übergehen in der öffentlichen Diskussion diesen Gesichtspunkt vor allem deshalb, weil er ihnen den Blick in ihr

eigenes Spiegelbild abverlangen würde. Der normale lohnsteuerpflichtige Bundesbürger muss hilflos mit ansehen, in welchem Ausmaße ihm Steuern und Abgaben vom Einkommen abgezogen werden, während Regierung und Gesetzgeber auf das lautstarke und ständige Drängen sämtlicher wirtschaftswissenschaftlichen Institute den besser verdienenden Bundesbürgern mit der Behauptung, die bundesdeutschen Steuersätze seien zu hoch und würden die Konjunktur bremsen, ein Steuererlass und eine Steuervergünstigung nach der anderen bewilligen, ohne dass dies irgendwelche positiven Auswirkungen auf die Binnenkonjunktur oder gar die Arbeitslosenquote hat. Offenkundig geben sich Politiker aller Couleur und die bundesdeutsche wirtschaftswissenschaftliche Elite der Illusion hin, der gemeine dem Lohnsteuerabzugsverfahren unterliegende Steuerpflichtige würde das von ihnen verursachte und sie selbst am meisten begünstigende massive Ungleichgewicht der steuerlichen Belastung in der Bundesrepublik nicht erkennen. Das ist nicht der Fall. Schwarzarbeit ist und war deshalb auch der Versuch, dieser ungleichen Steuerlast in der Bundesrepublik so entkommen. Wer hat mit verfolgen dürfen, wie schnell Regierung und Gesetzgeber sich zu einer großen Koalition zusammengefunden haben, um das Hartz-IV-Gesetz in nur wenigen Monaten mit der Begründung durch das Gesetzgebungsverfahren zu peitschen, auch die Arbeitslosen müssten ihren Beitrag zur Haushaltssanierung leisten, wird nicht umhin können, Gesetzgeber und Regierung vorzuwerfen, sich ausschließlich mit Rücksicht auf die Sicherung der eigenen Einkünfte und jener ihrer vermögenden Millionärs- und Chefredakteurs-Klientel einer grundlegenden Reform des geltenden Steuerrechts so verweigern.

Es muss auch jede Steuermoral untergraben, wenn die politische Elite einschliesslich des bayerischen Ministerpräsidenten, des Bundesinnen-

ministers und des Bundeskanzlers keine Berührungängste zeigt, sich in der Anwesenheit eines prominenten Ex-Fußballers zu sonnen, der nur aus Gründen der Steueroptimierung seinen Wohnsitz im grenznahen österreichischen Kitzbühl genommen hat, aber seine gesamten Einkünfte in der Bundesrepublik erzielt - vor allem mit nervig-dümmlichen Werbespots im 30-Minuten-Takt auf sämtlichen Fernsehkanälen. „Normale“ Schwarzarbeiter, die während ihrer gesamten Lebensarbeitszeit nicht so viel verdienen wie dieser Ex-Fußballer in einem Monat, haben keine Möglichkeit, sich durch den Umzug in einen ausländischen Luxusferienort ihrer Steuerpflicht zu entziehen. Der Appell des Bundeskanzlers vom 14. März 2003 über das Gebot der Moral und der Solidarität, Schwarzarbeit zu ächten, wirkt insbesondere deshalb so unglaublich, weil dieses Verdikt nicht auch die vielen deutschen Steuerflüchtlinge trifft, die allzu oft sogar noch unter der bundesdeutschen Politikerelite auf offen geäußerte Gefühle der Solidarität und des Verständnisses für ihre Steuerflucht treffen, weil angeblich die Steuersätze in der Bundesrepublik so hoch seien und dieser natürlich gesenkt werden müssten. Dieses rachitische Moralverständnis enthüllt auch die eigentliche Zielrichtung der aufgeheizten Diskussion um die Jobmaschine "Schwarzarbeit":

Sie ist nur der Vorwand, die dem angefochtenen Gesetz zugrunde liegenden fiskalischen Interessen zu kaschieren und lädt auf die Arbeitslosen die Verantwortung dafür ab, sich selbst auf die Suche nach den angeblich millionenfach vorhandenen Vollzeitjobs in der Schattenwirtschaft zu machen, damit Gesetzgeber und Bundesregierung befreit von verfassungsrechtlichen Fesseln wie dem Sozialstaatsgebot das staatlich zu garantierende Existenzminimum unter die Armutsgrenze drücken können.

### *Zusammensetzung der Hartz-Kommission*

Die Bundesregierung hat sich hartnäckig einer Maßnahmenkritik der bisherigen Hartz-Gesetze völlig verschlossen, trotzdem diese Gesetzespakete, die sie noch vor mehr als Jahresfrist zusammen mit Peter Hartz als Allheilmittel für die Beseitigung der Arbeitslosigkeit verkauft hat, völlig versagt haben. Selbst die Zahl der 7,1 Millionen Mini-Jobs, die durch die bisherigen Hartz-Reformen geschaffen worden sind, deutet angesichts der konstant hohen Gesamtarbeitslosenzahl eher darauf hin, dass hier ein Substitutionseffekt stattgefunden hat nämlich die Umwandlung von Vollzeitarbeitsstellen in Mini-Jobs.

Der Misserfolg der Vorschläge der Hartz-Kommission erklärt sich zu einem nicht geringen Teil aus deren - in toto - völlig unzulänglichen Zusammensetzung:

So waren weder Arbeitslose noch Selbständige in dieser Kommission vertreten. Wie Bewerbungsverfahren aus Sicht des Arbeitslosen ablaufen und welche Bewerbungserfahrungen Arbeitslose haben, blieben der Kommission ebenso verschlossen wie die bei einer Existenzgründung real auftauchenden Probleme

Schlimmer war jedoch, die Vertretung der Arbeitgeberseite durch Manager der zweiten Reihe von Unternehmen wahrnehmen zu lassen, die schon seit Jahren nicht mehr zu den Benchmarkern der deutschen Wirtschaft gehören, was die Aktienkurs- und Umsatzentwicklung, die Produktivität und die Schaffung von Arbeitsplätzen anbelangt. Dieses Verdikt trifft insbesondere Kommissionsmitglieder, deren Firmen bzw. Mutterkonzerne für einige der größten Fehlinvestitionen der deutschen Wirtschaftsgeschichte und regelmäßige Meldungen über den Personalabbau im Inland und Arbeitsplatzverlagerungen ins Ausland Schlagzeilen machten und machen. Mit dem Namen DaimlerChrysler verbinden sich die

völlig fehlgeschlagenen Investitionen bei AEG, Dornier, Chrysler, Mitsubishi und Hyundai. Allein mit dem Katastrophen-Engagement bei der amerikanischen Firma Chrysler hat die jetzige DaimlerChrysler-AG in den vergangenen fünf Jahren 5 Mrd EUR Verluste eingefahren, nicht eingerechnet die ein mehrfaches diese Betrages ausmachenden Verluste ihrer Aktionäre aufgrund des Verfalls des Aktienkurses und des Ausfalls von Dividendenzahlungen. Mittlerweile geht im Vorstand dieses Betriebs sogar die Furcht um, selbst auf der Liste der globalen Übernahmekandidaten zu stehen. Nur kurz nachdem die Hartz-Kommission ihre Arbeit beendet hatte, bescherte bezeichnenderweise gerade diese Firma durch ihr Tochterunternehmen DaimlerChrysler Services, deren Vertreter in der Hartz-Kommission Norbert Bensele war, durch das sich ab September 2003 entwickelnde Maut-Desaster der Bundesrepublik ein weiteres Milliarden-Loch im Bundeshaushalt.

Die Firmen anderer Kommissionsmitglieder fielen in der Vergangenheit durch teure Auslandsengagements (Deutsche Bank mit Bankers Trust/New York und Morgan-Grenfell/London) und ihre ständigen Empfehlungen zum Arbeitsplatzabbau auf (McKinsey und Roland Berger), die einer Berufung in diese Kommission eigentlich hätten entgegenstehen müssen. Zumindest bei der Bundesregierung scheint auch nicht bekannt gewesen zu sein, dass der Ruf von Firmen wie McKinsey und Roland Berger in der Wirtschaft ob der Qualität ihrer Beratungen eher durchwachsen ist, um es zurückhaltend zu formulieren. Dies und die mittlerweile unübersehbare Uneignung der Kommissionsvorschläge haben allerdings die Agentur für Arbeit nicht daran gehindert, sich der Dienste dieser beiden Firmen erneut für verschiedene Projekte ausgiebigst und kostenträchtigst zu bedienen.

Ausdruck mangelnden Fingerspitzengefühls war es wohl auch, Vertreter von Firmen wie DaimlerChrysler und Deutsche Bank in dieses Gremium zu berufen, die wegen ihrer verlustreichen Auslandsengagements und daraus resultierender milliardenschwerer Verlustvorträge jahrelang keine Unternehmensteuern zahlten und an die örtliche Industrie- und Handelskammern nur Mindestbeiträge wie ein dahinsiechender Tante-Emma-Laden entrichteten. Nicht viel besser war es auch um den Vorsitzenden der Kommission, Peter Hartz, selbst bestellt, der bis jetzt nicht die Probleme der brasilianischen Fabriken des VW-Konzerns in den Griff bekommen hat, für die er im VW-Vorstand zuständig ist, und die seit etlichen Jahren die VW-Bilanzen verhageln und aktuell zu der an die deutschen VW-Arbeitnehmer gerichteten Forderung geführt haben, sich mit Lohnzugeständnissen an der überfälligen Konzernsanierung zu beteiligen.

Die Bundesregierung selbst beurteilt die mit dem Hartz-IV-Gesetz erzielbaren Effekte im Nachhinein auch eher widersprüchlich und diffus: In einer Rede am 8. April 2003 vor der Fraktion der SPD des Deutschen Bundestages hat Bundesminister Clement erklärt, dass das bisherige Nebeneinander von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ineffizient sei, weil die eigentlich nur für äusserste Notfälle gedachte Sozialhilfe mittlerweile so viele Menschen versorgen müsse, dass die Kommunen an die Grenze der Finanzierbarkeit und ihrer Investitionsfähigkeit geraten sein. Internationale Erfahrungen hätten gezeigt, dass durch personalintensivere Betreuung die Arbeitslosigkeit um *mindestens 15 Prozent* abgebaut werden könne. Natürlich wolle er mit diesem Gesetz auf der anderen Seite auch einsparen, damit die Kommunen endlich wieder die notwendigen finanziellen Spielräume erhielten, zum Beispiel für Investition in Kinderbetreuung, Bildung oder Infrastruktur. Einsparungen müssten sein, um

Geld für Investitionen frei zu setzen und damit die Wachstums Dynamik zu stärken. Denn auf Dauer seien überschuldete Staatshaushalte nur über höheres und stetiges Wachstum zu sanieren (Quelle:

<http://www.bmwa.bund.de/Navigation/Presse/reden-und-statements,did=5518.html>).

Nur fünf Monate später am 1. September 2003 erklärte Bundesminister Clement in einer Rede vor der Industrie- und Handelskammer Berlin, dass das System der Bekämpfung von Arbeitslosigkeit nicht länger finanzierbar sei. Mit einer intensiveren Betreuung von Arbeitslosen durch die Vermittler könne die Zahl der Arbeitslosen *um bis zu 15 Prozent* gesenkt werden (Quelle:

[http://www.berlin.ihk24.de/Home//Veranstaltungen/Termine//Berichte und Reportagen//Agenda 2010 - wann kommt der Aufschwung?](http://www.berlin.ihk24.de/Home//Veranstaltungen/Termine//Berichte%20und%20Reportagen//Agenda%202010%20-%20wann%20kommt%20der%20Aufschwung?) ).

Offenbar ist man sich in den Reihen der Bundesregierung überhaupt nicht darüber im klaren, ob intensivere Vermittlungsbemühungen zu einem Abbau der Arbeitslosigkeit um mindestens 15 % oder höchstens 15% führen. Beim erstgenannten Wert ist das Scheitern der Reform vorprogrammiert, während beim zweitgenannten Wert jeder Arbeitslose weniger bereits ein Erfolg ist.

Solche Äusserungen sind bezeichnend: Sicher war sich die Bundesregierung ganz offenkundig nur über die mit dem Hartz-IV-Gesetz verbundenen erheblichen fiskalischen Erwartungen, denen jeder andere Gesetzeszweck untergeordnet wurde. Daran gemessen ist das Instrument der Eingliederungsvereinbarung eigentlich nur nutzbar im Rahmen des drakonischen und verfassungswidrigen Sanktionsregelwerk des § 31 für Haushaltssanierungszwecke des Bundes.

## **b) Verstoß gegen Art. 20 Abs. I GG - Rechtsstaatsprinzip**

Der Gesetzgeber verstößt mit dem Institut der Eingliederungsvereinbarung auch gegen das Rechtsstaatsprinzip, weil er für die Bereitstellung einer sozialen Dienstleistung eine Vertragsform gewählt hat, trotzdem es zwischen den Beteiligten, wie oben dargelegt wurde, gar keine Vertragsfreiheit gibt. Dies ist ein gegen Art. 20 Abs. I GG verstoßender verfassungswidriger Formenmissbrauch.

## **2. § 5 Abs. 2 S. 1 SGB II, 21 S. 1 SGB XII Aufstockungsverbot**

Das Aufstockungs- bzw. Ersatzverbot der §§ 5 Abs. 2 Satz 1 SGB II, 21 Satz 1 SGB XII ist aus fiskalischer Sicht eine der Kernvorschriften des ganzen Gesetzes und hat zur Konsequenz, dass kein Mangel ausgeglichen wird, der dadurch auftritt, dass der Hilfebedürftige entweder gar keine Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 19 ff. SGB II oder aber nur in einem solch geringem Maße erhält, dass sein Bedarf nicht gedeckt ist. Im Ergebnis bleibt der Betreffende mit seiner Familie ohne Unterstützung des Sozialhilfeträgers, die einmalige Bedarfe bleiben ungedeckt oder sie führen bei ausnahmsweiser Leistung der Bundesanstalt zu erheblich abgesenkten Regelleistungen in der Folgezeit bei gleichzeitig steigender Verschuldung. Die Vorschrift trägt ausschließlich den fiskalischen Interessen des Staates und nimmt gezielt und bewusst den aggressiven Verstoß gegen die Verfassung in Kauf.

### **a) Verstoß gegen Art. 1 Abs. I GG**

Die Vorschriften verletzen die Menschenwürde der Hilfebedürftigen und ihrer Angehörigen in der Bedarfsgemeinschaft, weil sie diese gezielt unter das Existenzminimum drücken und ausdrücklich vom Erhalt auf-

stockender Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII ausschliessen. Ein "Netz unter dem Netz" des Arbeitslosengeldes II bzw. des Sozialgeldes für die nicht erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft soll es nach dem Willen des Gesetzgebers nicht geben.

**b) Verstoß gegen Art. 20 Abs. I GG - Sozialstaatsprinzip**

Aus den gleichen Gründen verstößt diese Vorschrift auch gegen Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. I GG.

**3. § 10 Zumutbarkeit**

Die Vorschrift regelt im Einzelnen, daß dem Arbeitslosen jede Arbeit zumutbar ist und erweitert diese Generalzumutbarkeit über Abs. 3 auch auf die Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 Abs. 3 S. 1 (1-Euro-Jobs). Da diese über § 15 Abs. 1 auch Eingang in die Eingliederungsvereinbarung finden, ist damit der hilfebedürftigen Arbeitslose gleichzeitig dem existenzvernichtenden Sanktionenregime des § 31 ausgeliefert (s.u.), unter dessen Knute die sog. Arbeitsgelegenheiten zur gesetzlich sanktionierten Zwangsarbeit mutieren, sofern sie nicht angemessen - d.h. marktnah - entlohnt werden. Da § 10 diesen Mechanismus - nämlich den der markt-nahen Entlohnung - gerade aushebeln will, verstößt er auch gegen Art. 12 Abs. IV GG .

**4. § 13 VERORDNUNGSERMÄCHTIGUNG**

§ 13 regelt die Befugnis des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche weiteren Einnahmen nicht als Ein-

kommen zu berücksichtigen sind und wie das Einkommen im Einzelnen zu berechnen ist, welche weiteren Vermögensgegenstände nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind und wie der Wert des Vermögens ermitteln ist, und welche Pauschalbeträge für die von dem Einkommen abzusetzenden Beträge zu berücksichtigen sind.

Die Vorschrift verstößt gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 80 Abs. 1 GG, weil wesentliche Gestaltungsparameter in Form von Orientierungswerten bzw. -kriterien fehlen. Damit wird die eigentlich dem Gesetzgeber obliegende inhaltliche Ausgestaltung der gesetzlichen Vorschrift völlig dem Gutdünken der Exekutive überlassen.

## **5. § 15 Abs. 1 "Eingliederungsvereinbarung"**

Gemäß § 15 Abs. 1 soll die Agentur für Arbeit mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eine Eingliederungsvereinbarung abschließen und, sofern diese nicht zustande kommt, die Regelungen nach Satz 2 der Vorschrift durch Verwaltungsakt treffen.

### **a) Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 GG**

Ich sehe mich auch durch diese Vorschrift, deren eigentlicher Adressat zwar formal die Agentur für Arbeit ist, die mich jedoch verpflichtet, eine sog. Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, unverhältnismäßig in meiner durch Art. 2 GG geschützten Vertragsfreiheit eingeschränkt. Ungeachtet der Vertragsfreiheit und Freiwilligkeit vortäuschenden Namens habe ich tatsächlich keine Möglichkeit, den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung zu verweigern oder meine Wünsche und Vorstellungen bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Eingliederungsvereinbarung durchzusetzen, denn gemäß § 15 Abs. 1 S. 5 wird die Agentur für Arbeit im Falle meiner Weigerung die vom Fallmanager gewünschten

Regelungen ohne jede Rücksicht auf meine eigenen Wünsche durch Verwaltungsakt festsetzen. Es besteht also de facto keine Vertragsfreiheit sondern Kontrahierungszwang, gegen den ich mich nur bei Gefährdung meiner Existenz wehren könnte.

**b) Verstoß gegen Art. 20 Abs. I GG - Rechtsstaatsprinzip**

Die Vorschrift macht besonders deutlich, wie der Gesetzgeber hoheitlichen Eingriff und soziale Dienstleistung vermischt hat, und weshalb die Eingliederungsvereinbarung nichts anderes als die Camouflage des hoheitlichen Eingriffs ist. Die Regelung offenbart auch die wahre Sicht des Gesetzgebers, der selbst in der Eingliederungsvereinbarung kein privatrechtliches Vertragswerk sieht.

Ausfluss des Rechtsstaatsprinzip ist aber unter anderem das Gebot der Rechtsklarheit, also die Forderung, dass der Bürger den Inhalt von Regelungen mit hinreichender Sicherheit feststellen können muss. Dies schließt ein, dass Regelungen ihren wahren Zweck nicht verschleiern dürfen.

Tatsächlich betreibt aber der Gesetzgeber mit dem neu geschaffenen Institut der Eingliederungsvereinbarung einen verfassungswidrigen Formenmissbrauch, weil er der Arbeitsagentur ausdrücklich die Befugnis zur einseitigen hoheitlichen Anordnung hätte übertragen können, statt dessen aber den hoheitlichen Eingriff (Zwang zum Abschluss der Eingliederungsvereinbarung) und die soziale Dienstleistung (Bewältigung des Problems Arbeitslosigkeit) vermischt hat.

**c) Verstoß gegen Art. 1 Abs. I GG**

Die Vorschrift verletzt mich auch in meiner Menschenwürde, weil sie mich zum Objekt staatlichen Handelns degradiert, indem Sie mir die Eingliederungsvereinbarung regelrecht abpresst, mit deren Unterzeichnung ich mich letztlich aller Rechte begeben würde.

**d) Verstoß gegen Art. 20 Abs. I GG - rechtsgeschäftliche Selbstunterwerfung**

Die Eingliederungsvereinbarung ist entgegen ihrem Namen keine von zwei Vertragspartnern "auf gleicher Augenhöhe" und freiwillig ausgehandelte Vertragsform, sondern zwingt mich unter Androhung der Sanktion der existenzgefährdenden Leistungskürzung zur rechtsgeschäftlichen Selbstunterwerfung und verletzt das Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. I GG, weil ein staatliches Organ meine wirtschaftliche Notlage ausnutzt.

**e) Verstoß gegen Art. 19 Abs. IV GG**

Ich habe aber auch keine Möglichkeit, mich später gegen den Inhalt der Eingliederungsvereinbarung zur Wehr zu setzen, weil mir die Arbeitsagentur immer die Zustimmung zu diesem Vertrag entgegengehalten werden könnte, wodurch ich auch in meinem Anspruch auf die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 GG verletzt werde.

Tatsächlich räumt das Gesetz mir nämlich keine Verfahrensrechte beim Zustandekommen der Eingliederungsvereinbarung ein. Diese Eingriffe sind insbesondere deshalb so schwer, weil die mir gewährten Leistungen nur die Existenz sichern und ihre Kürzung im Falle der Weigerung, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, deshalb sofort zur Vernichtung meiner wirtschaftlichen Existenz und

Gefährdung meiner Gesundheit führt, der ich nur mit Bettelei oder gar Ladendiebstählen und anderen Straftaten begegnen könnte.

Erschwerend kommt hinzu, dass Rechtsbehelfe gegen solche Maßnahmen wegen § 39 Ziff. 1 keine aufschiebende Wirkung haben. Für Hilfebedürftige, die nicht über angemessene Erfahrungen im Umgang mit Behörden und Gerichten verfügen, tut sich hier eine unüberwindbaren Hürden auf, die sie noch schneller zu Bettelei, Straftaten oder anderen Kurzschlussreaktionen führen wird, wenn sie von Leistungskürzungen bedroht werden.

#### **6. § 15 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 1 und 3**

##### **"Eingliederungsvereinbarung" und**

##### **Absenkung und Wegfall des ArbeitslosengeldesII**

Die bereits unter Ziff. 1 eingehend erörterte Eingliederungsvereinbarung wird in § 15 Abs. I näher geregelt, insbesondere auch § 15 Abs. 1 S. 6, der die Agentur für Arbeit verpflichtet, für den Fall meiner Weigerung, die Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, deren Inhalte durch Verwaltungsakt festzusetzen und gleichzeitig gem. § 31 Abs. I S. 1 Ziff. 1a die Regelleistung um 30 % zu kürzen.

Man kann dem Gesetzgeber einen ausgeprägten Hang zum unverfrorenen Zynismus und zur Verhöhnung der Arbeitslosen nicht absprechen, wenn er in der letztgenannten Vorschrift mit der Diktion des Vertragsrechts formuliert: "... *angebotene* Eingliederungsvereinbarung *abzuschließen*....". Die Eingliederungsvereinbarung wird nicht angeboten sondern abgepresst, sieht doch § 31 Abs. 3 sogar die völlige Existenzvernichtung des unwilligen Arbeitslosen vor. § 31 Abs. 3 S. 1 verschärft nämlich die bereits drastischen Sanktion des § 31 Abs. I nochmals, in dem die Agentur für Arbeit verpflichtet wird, " bei *wiederholter* Pflicht-

verletzung nach Absatz 1 oder Absatz 2 " das Arbeitslosengeld II " *zusätzlich* um *jeweils* den *Vomhundertsatz* " zu mindern, um den es in der ersten Stufe nach Absatz 1 gemindert wurde. Bei dieser kumulativen Kürzung des Arbeitslosengeldes II um jeweils 30 Prozent bis herunter auf 0,00 EUR geht es wohlgemerkt nicht um die Verweigerung einer zumutbaren Arbeit, sondern um den - aus Sicht des Arbeitslosen - dubiosen Inhalt einer von einem tyrannischen Fallmanager diktierten Eingliederungsvereinbarung, die im Falle ihrer Unterzeichnung noch nicht einmal einer gerichtlichen Inhaltskontrolle zugänglich sein soll.

Eine ähnliche Fallkonstellation ergibt sich auch für § 31 Abs. I S. 1 Ziff. 1c, wenn der Fallmanager den Arbeitslosen in eine Arbeitsgelegenheit zwingt, die nur unter Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erreichbar ist, deren Kosten der Arbeitslose selbst aus dem 1-EUR-Stundenlohn zahlen muss.

Das ganze Sanktionsregelwerk des § 31 ist ein einziger staatlicher Freibrief für flächendeckenden Terror an den Arbeitslosen mit der inkludierten Option für Finanzminister und Haushaltsausschuss, seine finanziellen Auswirkungen entsprechend der Haushaltslage entweder kurzfristig bei ungeplanten Haushaltsdefiziten oder langfristig schon im Etatentwurf durch entsprechende Mittelkürzung einzuarbeiten.

Zahllosen Arbeitslosen wird nichts anderes übrig bleiben, als mit geeigneter Delinquenz die direkte staatliche Unterstützung durch einen Aufenthalt in der nächstgelegenen Vollzugsanstalt in Anspruch zu nehmen.

Die gesamte Vorschrift des § 31 GG degradiert den Arbeitslosen zum bloßen Objekt staatlichen Handelns, verletzt dadurch die in Art. 1 Abs. I GG geschützte Menschenwürde und ist eine aggressiv verhöhnende Kampfansage des Gesetzgebers und der Bundesregierung an das verfas-

sungsrechtliche Übermaßverbot, das aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip als Teil des Rechtsstaatsprinzips des Art. 20 Abs. I GG folgt.

## **7. § 20 Abs. 1 und 2 REGELLEISTUNG ZUR SICHERUNG DES LEBENSUNTERHALTS**

Gemäß § 19 Ziff. 1 erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige als Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Nach § 20 Abs. 1 S. 1 umfasst diese Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarf des täglichen Leben sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. § 23 Abs. 3 Ziff.1 nimmt Leistungen für die Erstaussstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten von der Regelleistung aus, lässt also die Übernahme der Ausgaben für die Erstaussattung einer Wohnung durch die Arbeitsagentur bzw. die Kommune zu.

Die Höhe dieser Regelleistung hat der Gesetzgeber dem Eckregelsatz der derzeit gültigen RegelsatzVO zu § 22 BSHG entnommen und für einmalige Bedarfe im Sinne des bisherigen § 21 Abs. 1a BSHG die bereits oben erwähnte Pauschale von 16 % aufgeschlagen (Berlit a.a.O. III 3.1.).

§ 20 Abs. 2 setzt die Regelleistung auf monatlich 345,- EUR für die alten Bundesländer einschliesslich Berlin und für die neuen Bundesländer auf monatlich 331,- EUR fest.

- a) Verstoß gegen Art. 20 Abs. I GG - Rechtsstaatsprinzip  
durch Zusammenführung von Regelsatzleistungen  
und einmaligen Leistungen**

Da der Pauschalenteil mit 16 % an keiner Stelle des Gesetzes beziffert wird, ist dies an sich schon ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. I GG. Denn die Zusammenführung mit den laufenden Leistungen erschwert eine (verfassungs)gerichtliche Überprüfung, weil die einzelnen Bestandteile verschmolzen und damit bislang einzeln beurteilbare Teilelemente "wechselseitig deckungsfähig" werden. Der bislang durch die Trennung von Regelsatzleistungen und einmaligen Leistungen verhinderte Verweis auf die Regelsatzleistungen zur Deckung atypischer Leistungen wird unter dem Deckmantel erweiterter Autonomie und Selbstverantwortung mit der kaschierten ausschließlich fiskalischen Zielsetzung des Gesetzgebers zum Prinzip.

**b) Verstoß gegen Art. 20 Abs. I GG - Sozialstaatsprinzip  
durch zu gering bemessene Regelleistung**

Der Gesetzgeber hat bei Festsetzung des Regelleistungsniveau gegen das Sozialstaatsgebot des Art. 20 I GG verstoßen.

Der Regelleistung bestimmt wie der Regelsatz, mit dem sie durch das Hartz-IV-Gesetz und SGB XII nivelliert worden ist, das soziokulturelle Existenzminimum und bildet gleichzeitig die Grundlage für die Festsetzung des steuerlichen Existenzminimums.

Der Gesetzgeber arbeitet wie beim Begriff der Eingliederungsvereinbarung auch beim Begriff der Regelleistung mit "falschen Karten". Er bezeichnet die nach § 20 bezifferte Regelleistung in § 19 Ziff. 1 als Arbeitslosengeld II, obwohl es sich tatsächlich um eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts handelt, die nur bei Hilfebedürftigkeit gewährt wird, nichts mit dem lohnbezogenen Arbeitslosengeld zu tun hat, mit der Arbeitslosenhilfe nach geltendem Recht schon von der Höhe her nicht vergleichbar ist, vielmehr gleich hoch ist wie der Regelsatz gem.

§§ 29 ff SGB XII.

**aa) Verstoß gegen Art. 20 Abs. I GG**

Die gesetzliche Regelung verstößt gegen das Bedarfsdeckungsprinzip, das aus dem in Art. 20 Abs. I GG verankerten Sozialstaatsprinzip folgt, und den Staat verpflichtet, die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein seiner Bürger zu schaffen (BVerfGE 82, 80), indem er Lasten mitträgt, die aus einem von der Gesamtheit zu tragenden Schicksal entstanden sind und mehr oder weniger zufällig nur einzelne Bürger oder bestimmte Gruppen treffen (BVerfGE 102, 298). Die Fürsorge für Hilfebedürftige gehörte von jeher zu den selbstverständlichen Pflichten eines Sozialstaats (BVerfGE 43, 19).

Bereits die Übernahme des bisherigen Eckregelsatzes iHv 296,- EUR aus der Regelsatzverordnung mit Geltung ab 1. Januar 2005 verletzt das Sozialstaatsgebot des Art. 20 GG ganz eklatant, weil die Höhe des Eckregelsatzes der RegelsatzVO seit 1998 unverändert geblieben ist, also weder dem eingetretenen inflationsbedingten Kaufkraftschwund noch weiteren direkten Belastungen der Hilfebedürftigen angepasst wurde, und deshalb nicht armutsfest ist.

Seit 1998 ist der Verbraucherpreisindex um knapp zehn Prozent angestiegen (Quelle: statistisches Bundesamt in <http://www.destatis.de/indicators/d/pre110ad.htm>), so dass das Existenzminimum der Sozialhilfebezieher seit 1998 real um zehn Prozent geschmälert worden ist und der Regelsatz nach dem BSHG damit für den auf ihn angewiesenen Personenkreis schon bisher kein menschenwürdiges Leben mehr gewährleistet hat.

Selbst nach Auffassung des deutschen Beamtenbundes ist die der Sicherung des Lebensunterhalts dienende Regelleistung "außerordentlich

knapp bemessen" (s. Ausschussdrucksache 15(9)707 des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit der 15. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vom 7. Oktober 2003). Nach Meinung von Fachleuten ist die Regelleistung schlicht zu knapp bemessen, weil bereits seit langem eine Neufestsetzung der Regelsätze, deren Höhe das Hartz-IV-Gesetz für die Bemessung der Regelleistung übernommen hat, im Hinblick auf eine Unterdeckung iHv 16 % dringend geboten gewesen wäre (Berlit a.a.O. Abschnitt III 3.1 mwN).

Die bereits existente und im nächsten Jahr weiter zunehmende Unterdeckung ist jedoch nur teilweise der Steigerung des Verbraucherpreisindexes geschuldet sondern genauso auch auf der vom Gesetzgeber selbst im Zuge der Gesundheitsreform auf die Hilfebedürftigen abgewälzten Beteiligung an den Gesundheitskosten in Form der Medikamentenzuzahlung und der Praxiseintrittsgebühren bei Ärzten und Zahn-ärzten.

Die Praxiseintrittsgebühren beschneiden bei 1 Arztbesuch/Quartal und 2 Zahnarztbesuchen/Jahr mit insgesamt  $6 \times 10,- \text{ EUR} = 60,- \text{ EUR/Jahr}$  oder umgerechnet  $5,- \text{ EUR/Monat}$  das Existenzminimum.

Hinzukommen noch die Medikamentenzuzahlungen, die bis zu einer Höhe von 2 % des Einkommens vom Hilfebedürftigen selbst zu tragen sind. Die 2 %-Grenze ist allerdings der Regelfall, weil nach der Praxis der Krankenkassen die 1 %-Regel nur für ganz wenige Extremfälle gilt. Mindestens weitere  $6,- \text{ EUR}$  können auf diese Weise das Existenzminimum beschneiden.

Brillen- und Kontaktlinsenträger müssen praktisch alles selbst zahlen, u.a. auch das Kontaktlinsenpflegemittel, das im günstigsten Fall monatlich  $\text{EUR } 5,35$  kostet.

Für das kommende Jahr droht den Hilfebedürftigen in Form der Zahnersatzzusatzversicherung, deren Schicksal noch unklar ist, eine weitere Belastung, die mit mindestens 7,- EUR/Monat das Existenzminimum noch weiter unter die Armutsgrenze absenkt.

Anders als die frühere Arbeitslosenhilfe orientieren sich die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 19 ff. SGB II nicht am früheren Verdienst der Betroffenen. Vielmehr sollen sie wie der Sozialhilfe ausgestaltet aber ausdrücklich sogar "bedarfsdeckend" sein (BR-Drs. 558/03 S. 112) bzw. "unter Berücksichtigung des Bedarfsdeckungsgrundsatzes" gewährt werden (a.a.O. S. 105). Der mit der Sozialhilfe identische Charakter der Grundsicherung für Arbeitssuchende wird mit dem folgenden Statement aus der Begründung (a.a.O. S. 114) besonders deutlich: "Die Grundsicherung für Arbeitssuchende tritt an die Stelle der öffentlichen Fürsorgeleistung Arbeitslosenhilfe und ersetzt teilweise die öffentliche Fürsorgeleistung Sozialhilfe". Im maßgeblichen Gesetzestexte haben sich diese hohen Ziele jedoch an keiner Stelle niedergeschlagen und die Bundesregierung räumt auf ihrer Homepage sogar unumwunden ein, die zum 1. Januar 2005 erfolgende erstmalige Bemessung der Höhe der Regelleistungen und des Regelsatzes aus der Auswertung der EVS 1998 entnommen zu haben (Quelle: <http://www.bundesregierung.de/Politikthemen/Gesundheit-und-Soziales/Nachrichten-,1100.619290/artikel/Neue-Regelsatzverordnung-fuer-.htm>). Bezeichnenderweise hat der Gesetzgeber trotz des Wesens des Arbeitslosengeldes 2 als einer staatlichen Fürsorgeleistung den Begriff der Menschenwürde im gesamten Gesetzestext einfach weggelassen. Die Auslassung ist kein redaktionelles Versehen, sondern Ausdruck des dem ganzen Gesetz zugrunde liegenden Bild der Arbeitslosen und Hilfebedürftigen, das Regierung und Gesetzgeber gezeichnet haben und für das

der Bundeskanzler in seiner Agenda-2010-Rede die eingangs dargestellte Matrix geliefert hat.

Es gibt keinen verfassungsrechtlichen Grund, der es geboten hätte oder gebieten würde, das Existenzminimum in einem Gesetz, welches die Bundesregierung und die große Koalition jener Parteien, die das Gesetz beschlossen haben, als größte Reform des Sozialstaates seit Bismarck anpreisen, unter die Armutsgrenze zu senken.

Regierung und Gesetzgeber haben bei der Bemessung der Regelleistung und des Regelsatzes gem. § 28 SGB XII bewusst auf eine Bedarfsbemessung, die auf eine im 5-Jahres-Abstand durchzuführende Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) gestützt wird, verzichtet (Berlit a.a.O.), können sich also nicht auf eine realitätsnahe Feststellung des armutsfesten Existenzminimums berufen. Von einer Weiterentwicklung des Regelsatzsystems hat der Gesetzgeber auch schon im Jahre 2002 bewusst Abstand genommen (Berlit a.a.O. Fn 62).

Maßgeblich für die nicht armutsfeste Festsetzung der Regelleistung, die mich und über 2 Millionen andere Betroffene auf ein Leben unterhalb des Existenzminimums drückt und kein Leben in Würde mehr zulässt, sind nach meiner Einschätzung ausschließlich fiskalische Gründe.

#### *Haushalt*

Bereits für das Haushaltsjahr 2003 ist den Arbeitslosenhilfeempfängern ein Haushaltssanierungsbeitrag von ca. 5,87 Mrd EUR abverlangt worden, von denen 2,5 Milliarden EUR im Haushalt der damaligen Bundesanstalt für Arbeit eingestellt waren (Berlit a.a.O. Fn 6). Mit Inkrafttreten des SGB II soll bei unveränderter Höhe der Arbeitslosigkeit eine zusätzliche Nettoeinsparung in Höhe von 2,5 Mrd EUR erfolgen (Berlit, wie vor), bei der der vorgesehene Kindergeldzuschlag und zusätzliche Wohngeldleistungen bereits gegengerechnet sind. Die von der Bundes-

regierung zunächst geplante Zahlungslücke beim sog. Arbeitslosengeld II im Januar 2005 sollte den Haushalt alleine um 1,4 Mrd EUR - nach anderen Meldungen auch nur 800 Mill EUR - entlasten und war auch bereits fest im Haushalt für das Jahr 2005 eingeplant.

Der Gesetzgeber hat nun allerdings gemeint, in mehreren Einzelvorschriften des Hartz-IV-Gesetzes (z.B. §§ 23 II, 31 IV) die den Hilfebedürftigen obliegende allgemeine Pflicht aussprechen zu müssen, sich jedes unwirtschaftlichen Verhaltens zu enthalten, also weder auf Einkünfte zu verzichten noch unnötige Ausgaben zu tätigen.

Der Gesetzgeber und die verschiedenen seit Anfang der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts amtierenden Bundesregierungen haben selbst gegen dieses allgemeine Prinzip bei der Haushaltsführung des Bundes und der Steuergesetzgebung ständig, nachhaltig, grob und vorsätzlich verstoßen und wollen dieses Verhalten auch im kommenden Jahr mit der bereits beschlossenen Absenkung des Höchststeuersatzes bei der Einkommensteuer auf 42 % fortsetzen, was der Haushaltssituation des Bundes in keiner Weise angemessen ist und zudem dazu führt, dass die Finanzierung dieser Steuersenkung direkt durch die Hilfebedürftigen aus der Absenkung der Regelleistung und des Sozialgeldes unter das Existenzminimum erfolgt.

Die Haushaltssituation des Gesamtstaates kann seit 30 Jahren - und nicht erst seit der Wiedervereinigung - nur mit den Worten "ständig und in höchstem Masse angespannt" gekennzeichnet werden. Dieser Umstand hat keine der seit 1980 regierenden Bundesregierungen und den Gesetzgeber daran gehindert, auf der Grundlage der sog. Angebotstheorie, einer pseudo-wissenschaftlichen politischen Theorie, mit einer Fülle von Steuervergünstigungen und -senkungen die Rahmenbedingungen für die Investitionsbereitschaft der Wirtschaft ständig zu verbessern.

Nach der Angebotstheorie sollten sich Märkte selbst regulieren und grundsätzlich zu einem stabilen Gleichgewicht finden, dass nur durch Eingriffe in die Privatwirtschaft gestört werden kann, und zwar vor allem durch den Staat. Gift für eine florierende Wirtschaft sollen nach der Angebotstheorie ein zu hoher Staatsanteil an der Wirtschaft, eine zu hohe Staatsverschuldung, zu viele staatliche Einmischungen wie Umweltauflagen, Subventionen, Schutzgesetze für Arbeitnehmer sowie ein ausufernder Sozialstaat und zu hohe Steuern sein. Auch die Bekämpfung der Inflation ist eines der Hauptziele der Angebotstheorie, da die Inflation die Zinsen und damit die Kapitalkosten der Firmen erhöht. Ein Abbau dieser Belastungen soll die Marktkräfte entfesseln, was langfristig zu mehr wirtschaftlicher Aktivität und - trotz niedrigerer Steuern - einem höheren Steueraufkommen führen soll.

Bei der Angebotstheorie handelt es sich im Kern und nach der Zielrichtung um eine politische Ideologie, deren verfassungswidriges Ziel es ist, dem Staat die finanziellen Ressourcen zu entziehen. Ob ein Staat tatsächlich die in Aussicht gestellten höheren Steuereinnahmen je erzielen wird, bleibt ungewiss, weil die Angebotstheorie bis jetzt in der Praxis noch nie funktioniert hat, was aber nach Meinung ihrer Anhänger nur darauf zurückzuführen ist, dass sie bis jetzt noch nicht konsequent genug zur Anwendung gebracht wurde. Die negative Bewertung der Angebotstheorie wird auch nicht durch die Beispiele von Großbritannien und den USA widerlegt, wie deren verfallende Infrastruktur und vor allem das marode Gesundheits- und Bildungssystem der USA deutlich ausweisen.

Anhand von drei Vorgängen, die mit geschätzten Einnahmeausfällen bzw. Steuerrückerstattungen von insgesamt deutlich mehr als 100 Mrd EUR die geplanten Einsparungen beim Arbeitslosengeld II um ein

Vielfaches übersteigen, kann beispielhaft dargestellt werden, wie es Regierung und Gesetzgeber auf der Grundlage von dubiosen Sachverständigentipps selbst mit der bei den hilfebedürftigen Arbeitslosen eingeforderten wirtschaftlichen Haushaltsführung halten, und wie sie gemeinsam und gezielt die Steuerlastquote der Bundesrepublik nach unten "in den Keller geprügelt" haben und dabei bewusst ständig größer werdende Löcher im Bundeshaushalt in Kauf genommen haben, deren Sanierung nunmehr mit dem angegriffenen Gesetz von den Hilfebedürftigen eingefordert wird:

### *1. Veranlagte Einkommenssteuer*

Die von verschiedenen Bundesregierungen seit Beginn der achtziger Jahre des letzten Jahrhunderts initiierten Steuervergünstigungen auf Gewinne und Vermögen (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, veranlagte Einkommensteuer, nicht veranlagte Steuer vom Ertrag, Vermögens- und Erbschaftssteuer) haben den Anteil dieser Steuern am Bruttoinlandsprodukt von 6,6 Prozent im Jahre 1980 auf nur noch 3,8 Prozent im Jahr 2001 reduziert, während der Anteil der Lohnsteuer am Bruttoinlandsprodukt mit 7,9 Prozent im Jahr 1980 bzw. 8,3 Prozent im Jahr 2001 nahezu konstant blieb.

Die kassenmäßigen Steuereinnahmen für die veranlagte Einkommenssteuer, die eigentlich die leistungsgerechte Besteuerung des Einkommens der besser verdienenden Bundesbürger gewährleisten soll, also vereinfacht ausgedrückt die Einkommensteuer der Millionäre sein sollte, stürzten zwischen 1999 und 2003 um mehr als 50% regelrecht ab, und zwar von 10,887 Mrd EUR auf 4,568 Mrd EUR (Quelle hierfür: [http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage25601/Steuereinnahmen-nach-Steuergruppen-1999\\_2003.pdf](http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage25601/Steuereinnahmen-nach-Steuergruppen-1999_2003.pdf)). Im ersten Halbjahr 2004 mussten auf die veranlagte Einkommensteuer sogar Steuern zurückerstattet werden, und

zwar 2,753 Mrd Euro (Quelle hierfür:

<http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage25661/1.-Halbjahr-2004.pdf>). Die Rückerstattung dieser Steuer erfolgte allerdings nicht - und das ist der weitere Skandal - durch das eigentlich zuständige Wohnsitz-Finanzamt dieser Steuerpflichtigen sondern durch das Bundesamt für Finanzen (Quelle hierfür: <http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage25661/1.-Halbjahr-2004.pdf> Fußnote 2), das die Besteuerung der Auslandseinkünfte der Steuerpflichtigen vornimmt, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, und gemäß den jeweils gültigen Doppelbesteuerungsabkommen an diese vermögenden Steuerpflichtigen die Kapitalertrags- bzw. Quellensteuer zurückerstattet, die auf die im Ausland erzielten Einkünfte von der dortigen Finanzverwaltung erhoben wurden.

Für die Jahre 2003 und 2004 werden dies jedoch nicht die endgültigen Zahlen bleiben, weil bereits im ersten Halbjahr 2004 auch noch für das Jahr 2003 eine Steuerrückerstattung in Höhe von 2,852 Mrd EUR erfolgt ist (Quelle hierfür: <http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage25661/1.-Halbjahr-2004.pdf>). Es ist absehbar, dass es zu solchen Steuerrückerstattungen auch im zweiten Halbjahr 2004, und zwar auch noch für das Jahr 2003 kommen wird.

Damit zeichnet sich bei den kassenmäßigen Einnahmen der veranlagten Einkommensteuer eine langfristige Entwicklung ab: die veranlagte Einkommensteuer wird als staatliche Einnahmequelle nicht nur weitgehend ausfallen, sondern - schlimmer noch - zu einem staatlichen Zuschussgeschäft werden.

An sich hätten nach der oben dargestellten Angebotstheorie jene Steuerpflichtigen, welche aus den bisherigen Steuerreformen so milliarden-schweren Nutzen gezogen haben, die eingesparten Steuern zur Konjunkturbelebung im Inland investieren sollen anstatt sie im Ausland

anzulegen. Das zeigt aber nur, wie sehr die Angebotstheorie von nicht einzulösenden überzogenen Erwartungen lebt.

Die dargestellte Erosion der veranlagten Einkommensteuer ist auch keine Entwicklung des neuen Jahrtausends. Denn bereits Ende der neunziger Jahre beklagte sich der bayerische Städte- und Gemeindetag in seinem Informationsbrief zur Einkommensteuern darüber, dass die veranlagte Einkommensteuer 1997 bundesweit nur noch 5,7 Mrd DM eingebracht hätte gegenüber 41,5 Mrd DM im Jahre 1992 !

Dagegen stieg die Lohnsteuerquote von 7 % Anfang der achtziger Jahre kontinuierlich auf 19 % im Jahr 2001 an. Seit Anfang der achtziger Jahre verringerte sich im Gegenzug die Belastung der Gewinn- und Kapitaleinkünfte in Relation zu den Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und -vermögen von 34 % Anfang der achtziger Jahre auf gegenwärtig unter 20 Prozentpunkte.

Damit wird auch offensichtlich, warum die vielgepriesene Senkung des Spitzensteuersatzes, die mit den letzten Steuerreformen vorgenommen wurde, um die Konjunktur zu beleben - entweder investiv oder konsumtiv - ohne jede Wirkung geblieben ist: Mit dem Spitzensteuersatz hat schon vor den zahlreichen Steuerreformen kaum noch ein Steuerpflichtiger in der Bundesrepublik sein Einkommen versteuert, während den dem Lohnsteuerabzugsverfahren unterliegenden Steuerpflichtigen die Konsumfähigkeit durch die erhöhte und extrem einseitige Abgabenbelastung schlicht weggesteuert wurde.

Die von Bundesarbeitsminister Clement aus Anlass der ersten Montagsdemonstrationen gegen das Hartz-IV-Gesetz aufgestellte Behauptung, an der Arbeitslosigkeit sei so empörend, dass die Leistungen an die Arbeitslosen von deren Nachbarn getragen werden würden, war richtig - allerdings in einem viel perfideren Sinne: Denn Minister Clement,

seine Ministerkollegen und die Bundestagsabgeordneten werden samt und sonders zur Einkommensteuer veranlagt und sind deshalb Nutzniesser der Steuerreformen der letzten 20 Jahre, die zu der bereits beschriebenen Erosion der veranlagten Einkommensteuer und deren freien Fall bei den kassenmäßigen Steuereinnahmen beigetragen haben. Minister Clement, seine Ministerkollegen und die anderen Bezieher hoher Einkommen in der Bundesrepublik sind fast gar nicht von den Belastungen des Staatshaushalts durch die Zahlungen an die Arbeitslosen betroffen, weil das von ihnen deformierte deutsche Steuerrecht die Steuer- und Abgabenlast einseitig auf die normalen Lohnsteuerzahler abwälzt, die dem Lohnsteuerabzugsverfahren unterliegen. Der noch besser als Clement besoldete Bundeskanzler hat sich nicht gescheut, diese haarsträubende Ungerechtigkeit noch besonders herauszustellen, als er am 15.8.04 im ZDF-Sommer-Interview - von einem ähnlich dürftigen Gerechtigkeitsgefühl beseelt - erklärte, die Leistungen an Arbeitslose würden von Leuten aufgebracht, "die es auch nicht dicke haben".

Wechselnde Regierungen und Gesetzgeber haben niemals etwas gegen diese Erosion der veranlagten Einkommensteuern unternommen sondern diese sogar noch vorsätzlich gefördert.

Die zum 1.1.2005 in Kraft tretende Senkung des Spitzensteuersatzes von 45% auf 42%, die von einigen Hamburger 4- und 5-Buchstaben-Blättern schlagzeilenmächtig im Herbst 2003 herbeigeschrieben wurde, wird konsumtiv und investiv genauso wirkungslos bleiben, wie die bislang schon erfolgten Senkungen des Spitzensteuersatzes, weil die kassenmäßigen Einnahmen der veranlagten Einkommensteuer, die der maßgebliche Indikator der Besteuerung hoher und nach dem Höchststeuersatz zu versteuernder Einkommen ist, sich seit Jahren im freien Sturzflug befinden

und im ersten Halbjahr 2004 – wie bereits dargestellt - sogar ins Minus geraten sind, ohne dass dies bislang schon irgendwelche konjunkturbelebenden Auswirkungen auf Konsum oder Investitionen gehabt hat. Die bereits jetzt sehr üppige Vergütung des Vorstandes der Deutschen Bank wird z.B. im Jahre 2005 auf Kosten des deutschen Fiskus nochmals gesteigert werden, weil der Gesamtvorstand dann jährlich nominell 770.000,- EUR weniger Einkommenssteuer entrichten muss, die dafür über den von den Arbeitslosen eingeforderten Haushaltssanierungsbeitrag von diesen getragen werden müssen, vorausgesetzt die Mitglieder dieses Vorstandes zahlen überhaupt noch Einkommenssteuer.. Selbst die Aktionäre dieser Bank werden über diese staatlich finanzierte Gehaltserhöhung ihrer Spitzenmanager nicht sonderlich glücklich er sein, haben diese doch durch eine im Zweijahresturnus wechselnde Geschäftsstrategie ein einstmals florierendes Institut zum potenziellen globalen Übernahmekandidaten heruntergewirtschaftet. Die vom Gesetzgeber verfügte Absenkung der Regelleistung unter das Existenzminimum verfolgt kein anderes Ziel, als die beschlossene und bevorstehende Absenkung des Spitzensteuersatzes zu finanzieren. Das ist nichts anderes als eine Verhöhnung des Sozialstaatsprinzips. Regierung und Gesetzgeber geben sich dem Irrglauben hin, das den Arbeitslosen zustehende Existenzminimum als Manövriermasse für Haushaltslöcher und Steuergeschenke verwenden und verschwenden zu dürfen, und haben schon aus diesem Grunde gar kein Interesse an einer Reform des geltenden Steuerrechts. Das für 2005 zu erwartende Staatsdefizit von 4 % des Bruttonettoprodukts ist auch nicht, wie die um ihre Steuersenkungen bangenden und barmenden Chefredaktionen und Kommentatoren der meisten deutschen Zeitungen behaupten, auf die hohen Sozialausgaben der Bundes-

republik zurückzuführen sondern auf die im internationalen Vergleich seit Jahren konkurrenzlos niedrige reale Steuerlastquote der Bundesrepublik (s.u.), deren Höhe aufgrund des deutsche Steuersystems unter anderen mit nicht existenten Einnahmen aus der veranlagten Einkommenssteuer und Extremeinnahmen aus der Lohnsteuer erkauft wird. Bei einer seriösen Betrachtung der deutschen Haushaltssituation kann es nicht um die Senkung von Steuern gehen, sondern um eine dem internationalen Niveau angepasste Erhöhung der Steuerlastquote mit entsprechenden realen Kasseneinnahmen jener Steuern, die auch von den sog. Leistungsträger der Nation aufzubringen wären.

Wer langfristig die bundesdeutsche Steuerlastquote auch nur auf amerikanischem Niveau halten will, muß auch amerikanische Verhältnisse bei der Infrastruktur inkaufnehmen. Das hat nicht nur marodes Verkehrs- und Elektrizitätsnetz zur Konsequenz sondern z.B. auch einen Rückschnitt des gesamten kulturellen Lebens. Würde die Bundesrepublik z.B. US-amerikanische Orchesterlandschaft übernehmen (nach den Big Five gibt's da nicht mehr viel), gäbe es hierzulande gerade noch 3 grosse Klangkörper für klassische Musik.

## *2. Körperschaftsteuer*

Während die Einnahmen aus der veranlagten Einkommensteuer einem sich über Jahre hinziehenden progredienten Verfallsprozess unterlagen und noch immer unterliegen, sollte es Anfang des neuen Jahrtausends bei Körperschafts- und Gewerbesteuer in einer noch viel kürzeren Zeit zu einer regelrechten Implosion der Steuereinnahmen kommen:

Im Jahre 2000 haben die derzeitige Bundesregierung und der Gesetzgeber eine ebenfalls als "Jahrhundertreform" (offenbar birgt jede Jahrhundertreform bereits die Ursachen ihrer Pleite) gepriesene Änderung der Unternehmensbesteuerung vorgenommenen, bei der die Körperschafts-

steuer auf einen einheitlichen definitiven Satz von 25 % gesenkt wurde, der sich auch auf die bereits mit 45 % bzw. 40 % hochversteuerten Gewinnrücklagen des EK 45 und EK 40 erstreckte. Die steuermindernde Auskehrung dieser Gewinnrücklagen auf der Grundlage des neuen niedrigeren Einheitssteuersatzes von 25 Prozent führte im Jahre 2001 alleine zu Gewinnausschüttungen durch die Unternehmen im Umfang von 21 Mrd EUR. Als Folge davon gingen die Steuereinnahmen aus Unternehmensteuern im Jahr 2002 gegenüber dem Jahr 2000 um rund 28 Mrd EUR zurück. Im Jahre 2001 kam es dabei nicht nur zum Totalausfall der Körperschaftsteuer, sondern der Fiskus musste 400 Mill EUR an die Unternehmen auskehren, während er im Jahr 2000 aus dieser Steuer noch 23,6 Mrd EUR eingenommen hatte. Im Jahre 2002 flossen dem Fiskus aus der Körperschaftsteuer nur 900 Mill EUR zu (Quelle: Prof. Dr. Rudolf Hickel, Universität Bremen, in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Steuervergünstigungsabbaugesetzes für den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 15.1.2003). Von dieser ruinösen Steuergesetzgebung haben sich die Kommunalfinanzen bislang noch nicht wieder erholt. In der Sendung "Münchner Runde" (3. Programm des Bayerischen Rundfunks) am 24.08.04 haben die beiden sich jeweils am Rande ihrer Partei bewegenden Politiker Lafontaine und Gauweiler den aufgrund dieser Steuerreform eingetretenen Verlust der öffentlichen Kassen mit bis heute 70 bzw. 50 Mrd EUR beziffert. Politiker und Wissenschaftler haben in dieser Unternehmenssteuerreform immer wieder handwerkliche Fehler erkennen wollen. Diese Einschätzung ist aus meiner Sicht völlig unzutreffend: Die Unternehmenssteuerreform war von Regierung und Gesetzgeber in diesem Umfang gewollt. Die Auffüllung und steueroptimierte Leerung der hochversteuerten Eigenkapitaltöpfe des EK 45 und EK 40 im Körperschaftsteuergesetz

setz war bis zum Inkrafttreten der sog. Jahrhundertreform dieses Gesetzes ein stets ausgiebig und intensiv behandelte Bestandteil jedes Steuerrechtskurses und gehört deshalb zum Grundwissen jedes Steuerberaters, Finanzbeamten und einschlägig bewanderten Bundestagsabgeordneten. Darüberhinaus war der geistige Vater dieser Unternehmenssteuerreform, der Staatssekretär Heribert Zitzelberger, vor seiner Berufung auf den Posten des Staatssekretärs im Bundesfinanzministerium Leiter der Steuerabteilung der Bayer-AG, Leverkusen, des zweit- oder drittgrößten Chemiekonzerns der Welt, gewesen. Es ist völlig ausgeschlossen, diesem ausgewiesenen Fachmann des deutschen Unternehmenssteuerrechts im Nachhinein zu unterstellen, er habe nicht die finanzielle Tragweite der geänderten Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes für die öffentlichen Kassen erkennen können. Für jeden am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten waren also die finanziellen Folgen der Körperschaftsteuerreform für die öffentlichen Kassen klar erkennbar. Es konnte allenfalls - zumindest theoretisch - fraglich sein, ob die von dieser Körperschaftsteuerreform begünstigten Unternehmen auch tatsächlich von der Möglichkeit der lukrativen Ausschüttung bereits versteuerter Gewinne Gebrauch machen würden.

Auf die Arbeitslosenstatistik war diese gut gemeinte unternehmensfreundliche Finanz- und Steuerpolitik ohne jeden Einfluss. Die Arbeitslosenzahl stieg nämlich von 3,889 Mill. im Jahr 2000 auf 4,376 Mill. im Jahr 2003.

Ursächlich für den Fehlschlag dieser als Konjunkturförderprogramm angedachten milliardenschweren Finanzspritze waren die deutsche Steuersätze, die schon immer nur nominal die höchsten in der Europäischen Gemeinschaft und in der OECD waren und sind. Die Kasseneinnahmen der deutschen Finanzverwaltungen weisen jedoch aus, daß in der Bun-

desrepublik unter Berücksichtigung der zahllosen Steuervergünstigungen für Unternehmen und Bezieher höherer Einkommen real die weltweit (!) niedrigsten Steuersätze aller grossen Industrienationen gelten. Das Bundesamt für Finanzen hat in einer im Jahr 2003 herausgegebenen Studie über "Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich" (dort Bl. 10) für die Bundesrepublik gerade einmal eine Steuerlastquote von 20,9 Prozent des Bruttoinlandsproduktes für das 2002 ermittelt. Die Steuerlastquote der Bundesrepublik lag damit hinter jener der angeblichen Steueroasen Schweiz (23,4 %), Luxemburg (30,5 %), Großbritannien (29,8 %) und sogar USA (21,8 % für 2001). Unterboten wurde die Steuerlastquote der Bundesrepublik nur noch von jener der Slowakei (19,2 %) mit ihrer vielgepriesenen 19-prozentigen Flatrate.

Wenn Politiker (z.B. die Abgeordneten Friedrich Merz und Carl-Ludwig Thiele in der 105. Sitzung des deutschen Bundestages am 29.04.2004), Wirtschaft und Sachverständige ungeachtet dieser finanz- und steuerpolitischen Situation trotzdem die zu hohen Steuersätze in der Bundesrepublik Deutschland beklagen und deren Senkung fordern, so ist und war dies über Jahre hinweg nichts anderes als ein permanenter und organisierter Rufmord an einer ganzen Volkswirtschaft, der das Bild der Bundesrepublik in Bezug auf die Steuerlast in der gesamten Welt grob verfälscht hat und Investitionen von in- und ausländischen Investoren in der Bundesrepublik gefährdet hat und mindestens mitursächlich war für die Abwanderung von Arbeitsplätzen ins Ausland. Eine so verantwortungslos angezettelte und unterhaltene Kampagne ist auch geeignet, bei dem bislang schon vom geltenden Steuerrecht begünstigten Personenkreis eine Erwartungshaltung hervorzurufen und zu unterhalten, die Reformen und Reformfähigkeit an sich zu einem verfassungsrechtlich zementierten Staatsziel erhebt, welches nur durch eine weitgehende

Befreiung der sog. Leistungsträger der Nation von jeder Steuerpflicht realisiert werden kann. Die ständig neu entfachte Debatte über die angeblich zu hohen Steuern in der Bundesrepublik sind auch geeignet, die letztlich davon profitierenden Personenkreise mit höheren Einkommen zu schädigen, weil diese ihr Geld aus Furcht vor der angeblich so drückenden Steuerlast in der Bundesrepublik dubiosen oder gar kriminellen Finanzhaien anvertrauen.

Noch immer könnte man heute innerhalb weniger Stunden bei den im Internet angebotenen Steuersparmodellen nach deutschem Recht den gesamten Bundeshaushalt in den Orkus befördern.

### *3. Mautpleite*

Wer nach einer der Ursachen der Abwanderung von Arbeitsplätzen in die Europäischen Billiglohnländer des früheren Ostblocks neben dem für Auslandsinvestitionen so günstigen deutschen Steuerrecht sucht, wird bei einer Fahrt über eine beliebige deutsche Autobahn schnell fündig. Bei jedem LKW, den man passiert, kann man beim Lesen der Planenbeschriftung des Aufliegers oder Anhängers das gesamte betriebswirtschaftliche Vokabular der letzten 20 Jahre rauf- und runterdeklinieren (Just-In-Time, Lean Production, usw). Allen diesen Schlagworten liegt die Überlegung zugrunde, öffentlichen aus Steuermitteln finanzierten Strassenraum nicht nur zu reinen Transportzwecken sondern für die gesamte Betriebslogistik zu nutzen, um so die Kosten der Kapitalbindung zu reduzieren, die Fertigungstiefe zu verringern, eine kostengünstige Fertigungsspezialisierung zu erreichen, usw. Öffentlicher Strassenraum wird auf diese Weise direkt in die Produktionsvorbereitung eingebunden, wird Zwischenlager, Lagerhalle, usw. Die Kostenvorteile sind erheblich: Der Betrieb benötigt keine Lagerhalle, die bilanziert und abgeschrieben werden müsste und benötigt weniger Personal, um ein

großes Zwischenlager aufrechtzuerhalten, usw.. Die Abnutzung der öffentlichen Straßenraums, deren Abmangel am Steuerzahler hängenbleibt, wird von den Unternehmen nicht bilanziert. Die kostenlose Nutzung des öffentlichen Straßenraums erlaubt die Verteilung der Produktion nebst den dazugehörigen Arbeitsplätzen über das gesamte Europäische Festland und hat erhebliche Auswirkungen auf das deutsche Strassen- und Autobahnnetz: Nach Feststellungen des Bundesverkehrsministeriums nutzt ein schwerer Lkw den öffentlichen Straßenraums etwa 60.000 mal stärker ab als ein Pkw - gemeint ist wohl: während der jeweiligen Nutzungsdauer beider Fahrzeuge ( Quelle: <http://www.bmvbw.de/LKW-Maut-.720.htm>). Ohne das in Zentraleuropa engmaschig und auf höchstem technischen Niveau ausgebaute, vor allem kostenlos nutzbare deutsche Straßen- und Autobahnnetz gäbe es Arbeitsplatzauslagerung diesen Ausmaßes nicht.

Der deutsche Fiskus und damit die Gemeinschaft der deutschen Steuerzahler trägt allerdings bei dieser praktischen Wirtschaftsphilosophie multiple Kollateralschäden davon: Er finanziert den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Straßen, trägt die Kosten der um ihre Arbeitsplätze gebrachten Mitbürger und muss auch noch Steuermindereinnahmen wegen der Verluste der ausländischen Tochterfirmen oder Betriebsstätten hinnehmen oder sogar Steuerrückerstattungen vornehmen. Die an sich gute Idee, wenigstens einen Teil der Kosten, die für den Bau und Unterhalt der vorhandenen Straßen ausgegeben werden, durch streckenbezogene Straßennutzungsgebühren auszugleichen, hat die Bundesregierung mit dem Betreiberkonsortium Toll Collect umsetzen wollen und durch 3 unter dubiosen Umständen in der Schweiz geschlossene Verträge im Gesamtumfang von jeweils ca. 18.000 Seiten konterkariert. Diese obskuren

Vertragswerke haben der Bundesrepublik einen ähnlichen Status verliehen wie die Eingliederungsvereinbarung den Arbeitslosen: kaum Rechte und wenige Chancen.

Die Verträge waren auch von Seiten der Bundesrepublik bewusst mit so lächerlichen Haftungsregelungen so konzipiert worden, dass dem Staat seit August 2003 monatlich mindestens 150 Mill. in der Kasse fehlten und fehlen.

#### *4. Fazit*

Die Aufzählung über den bewussten Verzicht auf Steuereinnahmen und die bewusste Verschleuderung von Steuergeldern durch Bundesregierung und Gesetzgeber liesse sich noch beliebig lange fortsetzen z.B. mit Medienfonds, die den deutschen Steuerzahler an der Finanzierung von meist floppenden und selten toppenden Hollywoodschinken beteiligen, und Beteiligungsgesellschaften, die den deutschen Fiskus durch die Beteiligung am Bau von Rohöltankern auch für die Gewinnmaximierung der grossen Rohölkonzerne Sorge tragen lassen. Die durch solche Steuersparmodelle ausgelösten Geldflüsse ziehen den deutschen Arbeitslosen über den vom deutschen Gesetzgeber zu verantwortenden - weil ausdrücklich gewollten - Verfall der veranlagten Einkommenssteuer direkt zur Haushaltssanierung heran.

Selbst mittelfristig kann sich ein derartiger Unsinn für die öffentlichen Haushalte nicht rechnen

#### *Nutzen des Sozialstaats*

Demgegenüber rechnet sich das Sozialstaatsprinzip in dem hier interessierenden Kontext der Armenfürsorge als einer staatlichen Aufgabewahrnehmung auch für die öffentlichen Kassen. Ein Staat, der seinen Hilfebedürftigen nicht das Existenzminimum zum Lebensunterhalt gewährt und es den Hilfebedürftigen selbst überlässt, bei nicht vorhan-

denen Arbeitsplätzen sich entweder durch öffentliche Bettelei oder kriminelle Handlungen zu ernähren, schädigt sich auch selbst.

Öffentliche Armut und Bettelei sind geeignet, die Überzeugung in die Funktionsfähigkeit eines Staatswesens zu untergraben, und stellen deshalb einen Standortnachteil dar.

Drängt ein Staat seine Hilfebedürftigen zudem durch fehlende oder unzulängliche Armenfürsorge zu kriminellen Handlungen, so ist er gehalten, nicht nur einen beträchtlichen Verfolgungs- und Sicherheitsapparat (Justiz und Polizei) aufzubauen und zu unterhalten, sondern auch einen Strafvollzug als Sanktionssystem zu finanzieren, der für sich alleine bereits die Kosten der Armenfürsorge um ein mehrfaches übersteigt. Allein die Kosten dieses Strafvollzugs - ohne Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte - für die Unterbringung eines Strafgefangenen liegen in der Bundesrepublik heute bei täglich mehr als 70,- EUR/Strafgefangenen/Tag. So muss die Justiz in Sachsen (Quelle:

<http://www.justiz.sachsen.de/> - Zahlen und Fakten) zum Beispiel mit täglichen Kosten pro Gefangenen von 70,78 EUR ohne Baukosten und 79,89 EUR mit Baukosten kalkulieren, während die niedersächsische Justiz (Quelle: [http://www.mj.niedersachsen.de/master/C2565888\\_N1306877\\_L20\\_D0\\_I693.html](http://www.mj.niedersachsen.de/master/C2565888_N1306877_L20_D0_I693.html)) sogar mit 86,82 EUR ohne Baukosten kalkulieren muss. Pro Monat und Gefangenen muss also die niedersächsische Justiz mit deutlich mehr als 2604,- EUR kalkulieren, während die sächsische Justiz mit Kosten zwischen 2100,- EUR und 2.400,- EUR kalkulieren muss. Das ist ein mehrfaches der dem einzelnen gewährten Regelleistung. Verhältnisse wie in den USA (Quelle mit weitergehenden Links:

<http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/co/14623/1.html>), wo Mitte des Jahres 2002 insgesamt 2.019.234 Gefangene inhaftiert waren, wären für die Bundesrepublik weder wünschenswert noch finanzierbar, weil dann pro Ein-

wohner acht mal mehr Strafgefangene als derzeit einsitzen müssten. Der Staat müsste in diesem Falle nicht nur die Gefangenenunterbringung finanzieren, sondern müsste auch damit rechnen, dass bei den ohne Versorgung zurückgebliebenen Familienangehörigen bereits die nächsten Straftäter heranwachsen und Straftaten begehen, um sich zu ernähren. Das System der USA mit unzulänglicher bzw. ganz fehlender Armenfürsorge und einem massiven Sanktionsapparat mit additiven eigenen kriminellen Problemen zeigt gerade, wie kontraproduktiv sich dies auf die Entwicklung der allgemeinen Kriminalität auswirkt.

#### **bb) Verstoß gegen Art. 3 Abs. I GG**

Die verschieden hohe Bemessung der Regelleistung in den neuen Bundesländern und in den alten Bundesländern verstößt auch gegen den Gleichheitsgrundsatz, weil es 14 Jahre nach Wiederherstellung der staatlichen Einheit keinen Grund für eine Differenz iHv 4 % zwischen der Regelleistung in den alten und in den neuen Bundesländern gibt. Das Bedarfsdeckungsprinzip, das aus dem in Art. 20 Abs. I GG verankerten Sozialstaatsprinzip folgt, und den Staat verpflichtet, die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein seiner Bürger zu schaffen (BVerfGE 82, 80) gilt auch in den neuen Bundesländern. Regierung und Gesetzgeber haben bei der Bemessung der niedrigeren Regelleistung und des niedrigeren Regelsatzes gem. § 28 SGB XII bewusst auf eine Bedarfsbemessung, die auf eine im 5-Jahres-Abstand durchzuführende Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) gestützt wird, verzichtet (Berlit a.a.O.), können sich also insbesondere für die neuen Bundesländer nicht auf eine realitätsnahe Feststellung des ar-

mutsfesten Existenzminimums berufen. Von einer Weiterentwicklung des Regelsatzsystems hat der Gesetzgeber bereits im Jahre 2002 bewusst Abstand genommen (Berlit a.a.O. Fn 62). Es gibt keine Gründe für die Annahme eines niedrigeren Existenzminimum in den neuen Bundesländern.

Maßgeblich für die nicht armutsfeste Festsetzung der Regelleistung, die über 2 Millionen Betroffene - davon mehrere 100.000 in den neuen Bundesländern (alleine in Leipzig ca. 60.000) - auf ein Leben unterhalb des Existenzminimums drückt und kein Leben in Würde mehr zulässt, sind ausschließlich von Regierung und Gesetzgeber bewusst herbeigeführte Haushaltszwänge.

**c) Verstoß gegen Art. 20 Abs. I GG - Sozialstaatsprinzip -  
durch die Abgeltungswirkung des zu knapp bemessenen  
Pauschalanteils der Regelleistung**

Die in die Regelleistung in Höhe von 16 % = 49,- EUR eingearbeitete Pauschale mit Abgeltungsfunktion soll die derzeit von § 21 BSHG erfassten einmaligen Leistungen abdecken, ohne die durch § 21 Abs. 1a BSHG mit dem Wort "insbesondere" eröffnete Möglichkeit zu gewähren, dem Individualisierungs- und Bedarfsdeckungsgrundsatz zu entsprechen und Leistungen für unbenannte Bedarfe zu gewähren (Berlit a.a.O. Abschnitt III 4.3).

Die vom Gesetzgeber eingearbeitete Pauschale verstößt in der Höhe und in der Abgeltungsfunktion ebenfalls gegen das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG.

Bei Bemessung dieser Pauschale hat der Gesetzgeber bewußt auf ausreichende Erfahrungswerte für typisierte Bedarfe als Basis der Pauschalierung verzichtet. Der Gesetzgeber hat weiterhin bewußt darauf verzich-

tet, vertretbare Schlussfolgerungen aus empirischen Bedarfserhebungen zu bestimmten Bedarfen zu ziehen oder Öffnungsklauseln für Einzelfälle abweichenden Bedarfs in das Gesetz einzuarbeiten. Der Gesetzgeber hat darüberhinaus bewusst oder zumindest aus grob fahrlässiger Unkenntnis darauf verzichtet, die mit der Wohnraumnutzung zusammenhängenden Kosten in die Pauschale und in die Mietkostenregelung einzuarbeiten. Dabei soll hier nicht auf die Stromkosten eingegangen werden, die verbrauchsabhängig aus der Regelleistung zu zahlen wären.

Jährlich entspricht die Monatspauschale von 49,- EUR einem Gesamtbetrag

von 12 x 49,- = EUR 588,-

Solche einmaligen Leistungen nach dem geltenden BSHG gewährt derzeit das für mich örtlich zuständige Kreissozialamt Tirschenreuth für folgende Bedarfe (Jahresbeträge ausgezahlt an den Haushaltsvorstand) :

Weihnachtszuschuss EUR 126,-

Bekleidung (Auszahlung erfolgt aufgesplittet in 2 Teile; die komplexe Differenzierung nach Geschlecht und Altersgruppen insbesondere im Hinblick auf weibliche Heranwachsende soll hier

aussen vor bleiben) EUR 236,-

Weiterhin gewährt das für mich zuständig Kreissozialamt Tirschenreuth Leistungen für folgende Bedarfe (Jahresbeträge ausgezahlt an den Haushaltsvorstand) :

<u>für Familienprivathaftpflicht-</u>		
<u>versicherung</u>	EUR	55,-
<u>Wasser-/Abwasser/Jahr</u>		
<u>(2003 gem. Re. v. 8.1.2004)</u>	EUR	460,-
<u>Heizkostenzuschuss für</u>		
<u>1- und 2-Personenhaushalte/Jahr (2003)</u>	EUR	350,-
<u>Müllgebühren</u>	EUR	133,96
	<u>Endfehlbetrag EUR</u>	<u>- 772,96</u>

Der ausgewiesene Fehlbetrag dürfte sich bei den Kosten für Wasser/Abwasser in etlichen Kommunen und Landkreisen in den neuen Bundesländern noch beträchtlich erhöhen, weil diese auf Grund der Kanalisations- und Kläranlageneubauten über eine noch ungünstigere Kostenstruktur verfügen.

Eine Ansparmöglichkeit, wie sie sich der Gesetzgeber vorgestellt hat, ist bei dieser von vornherein hochdefizitären Ausgaben überhaupt nicht möglich für die Ersatzbeschaffung von größeren Elektrogeräten, wie Waschmaschine, Herd, Eisschrank oder Fernseher. Letzterer gehört nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch zu einem Leben in Würde (BFH NJW 1990, 1871). Dies gilt demgemäß auch für Waschmaschine, Herd und Eisschrank.

Für diese zusätzlichen Bedarfe stellt das Kreissozialamt Tirschenreuth folgende Beträge zur Verfügung:

Für die Ersatzbeschaffung  
einer Waschmaschine bis zu EUR 295,-  
eines Herdes (günstigstes Modell des

<u>nächstgelegenen Supermarktes)</u>	EUR	204,-
<u>eines Kühlschranks (günstigstes Modell des</u>		
<u>nächstgelegenen Supermarktes)</u>	EUR	169,-
<u>eines Fernsehers pauschal</u>	EUR	50,-

Für Einrichtungsbedarf stellt der Landkreis Tirschenreuth den kreiseigenen sog. Werkhof mit gebrauchtem Mobiliar in der Ortschaft Fuchsmühl bereit, der allerdings selbst nach Einschätzung des Kreissozialamtes nicht immer das zum Wohnraumzuschnitt grössenmässig passende Mobiliar (ständig wiederkehrender Extremfall: Einbauküche !) im Lager hat, sodaß auf Nachweis in Form eines Kostenvoranschlages auch neue Einrichtungsgegenstände bescheidenen Zuschnitts vom Kreissozialamt gezahlt werden.

Der Landkreis Tirschenreuth liegt in einer ostbayerischen Problemregion an der tschechischen Grenze. Ähnlich verfährt jedoch auch der Landkreis Böblingen, der jahrelang aufgrund einer prosperierenden Industrie zu den de-Luxe-Landkreisen der Bundesrepublik gehörte.

Die vom Gesetzgeber bezweckte Ansparmöglichkeit aus dem Pauschalanteil scheidet darüber hinaus auch aus, weil die im Gesetz festgesetzte Regelleistung bereits eine Unterdeckung von mindestens 16 % aufweist (s.o.), die die hilfebedürftigen Arbeitslosen zwingt, den Pauschalteil der Regelleistung zur Deckung des Lebensbedarf abzuzweigen.

§ 23 Abs. 1 S. 1 sieht die Abdeckung der einmaligen Bedarfs nur noch durch eine von der Agentur für Arbeit zu erbringende Sachleistung oder auf Darlehensbasis als Geldleistung vor. Selbst die Sachleistung wird jedoch in Höhe des der Arbeitsagentur entstandenen Anschaffungswertes nur als Darlehen gewährt (§ 23 Abs. 1 S. 2), das die Arbeitsagentur durch

Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 % der Regelleistung tilgt (§ 23 Abs. 1 S. 3).

Diese gesetzliche Regelung kann schon deswegen nicht armutsfest sein, weil sie die Ersatzbeschaffung von Waschmaschine, Herd, Kühlschrank, Fernseher und anderen selbst für eine bescheidene Haushaltsführung notwendigen Gegenständen (z.B. Bettwäsche Essgeschirr, usw.) durch die Darlehenstilgung auf der Zeitachse nur in die Zukunft verschiebt, gleichzeitig jedoch den Hilfebedürftigen durch die Aufrechnung mit dem Tilgungsrate langfristig unter die Armutsgrenze rutschen lässt.

**ee) Verstoß gegen Artikel 20 Abs. 1 GG Sozialstaatsprinzip  
wegen fehlenden Zuschlags für die Arbeitssuche**

Die gesetzliche Regelung verstößt auch aus folgendem Grunde gegen das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG:

Der Gesetzgeber erwartet von den Arbeitslosen verstärkte Eigenbemühungen zu seiner Eingliederung in Arbeit (§ 2 Abs. 1 S. 2) mit einer sogar in die Eingliederungsvereinbarung aufzunehmenden Mindest-Sequenz von Bewerbungsverfahren (§ 15 Abs. 1 Ziff. 2), ohne allerdings die Regelleistung so zu bemessen - ggf. auch in Form eines Zuschlags, dass die Arbeitslosen materiell überhaupt solche Eigenbemühungen entfalten können.

Regierung und Gesetzgeber missachten im angegriffenen Gesetz bewusst, daß zahlreiche große Firmen zum Beispiel nur noch Bewerbungen per Email mit eingescannten Bewerbungsunterlagen akzeptieren, und dass in Stelleninseraten meist Telefonnummern der inserierenden Arbeitgeber angegeben werden, weil die Firmen oft eine erste Kontaktaufnahme per Telefon durch den potenziellen Bewerber erwarten. Nur solche Techniken gestatten überhaupt eine

flächendeckende Arbeitsplatzsuche, und zwar nicht nur in der Bundesrepublik sondern europaweit.

Die Vorstellungen des Gesetzgebers, die auf die unausgegorenen Ideen der Hartz-Kommission zurückgehen, über die Arbeitsplatzsuche in der heutigen Zeit orientiert sich an Stelleninseraten an Pinwänden, Littfaßsäulen und schwarzen Brettern im Mikrokosmos einiger großstädtischer Szene-Viertel mit einer eher alternativen Infrastruktur und einem dort eher ausgeprägtem Hang zur Schwarzarbeit. Es mag sein, dass die Arbeitslosen in Berlin, Hamburg, Köln, Frankfurt und München solche Stadtteilmärkte zur Verfügung haben. Die Arbeitslosen im restlichen Bundesgebiet jedoch nicht.

Die Verwendung elektronischer Kommunikationstechniken ist den Arbeitslosen mit der Höhe der vom Gesetzgeber festgesetzten Regelleistung verbaut. Ich habe z.B. derzeit für die Kommunikationstechniken folgende durchschnittliche monatliche Aufwendungen, die ich beim Übergang zum Arbeitslosengeld II sofort auf 0,00 EUR herunterfahren muss :

Telefon digitaler ISDN-Anschluss

\_\_\_\_\_ gem. Re. v. 12.08.04 EUR 66,35

Internetzugang T-Online (Pauschale)

\_\_\_\_\_ gem. Re. v. 12.08.04 EUR

29,94

Summe \_\_\_\_\_ EUR 96,29

Selbst der Kauf von Zeitungen mit Stellenanzeigen ist mit der vom Gesetzgeber bemessenen Regelleistung nicht mehr möglich.

Es bleibt im Dunkeln, wie sich der Gesetzgeber die verstärkten Eigenbemühungen der Arbeitslosen ohne derartige Techniken und Medien in strukturschwachen ländlichen Gebieten überhaupt vorstellt. Bei einer Gesamtbetrachtung des Gesetzes und der Haushaltssituation des Bundes bleibt eigentlich nur ein Schluss:  
Es war dem Gesetzgeber völlig egal, weil Zweck des Gesetzes ausschließlich die Sanierung des Haushaltes auf Kosten der Arbeitslosen ist.

**8. § 20 Absatz 4 S. 1 Anpassung der Regelleistung  
entsprechende der Entwicklung der Renten**

**Verstoß gegen Art. 1 Abs. I iVm Art. 20 Abs. I, Art. 28 GG  
- Sozialstaatsprinzip**

Der Gesetzgeber hat bei der Regelung der Anpassung des Regelleistungsniveaus gegen die Art. 1 Abs. I und 20 Abs. I, Art. 28 GG verstoßen.

Die Regelleistung muß auch auf Dauer über das Bedarfsdeckungsprinzip das soziokulturelle Existenzminimum gewährleisten, um seinen Empfängern ein Leben in Würde zu sichern. Im Gegensatz zu diesem verfassungsrechtlichen Auftrag soll nach § 20 Absatz 4 S. 1 die Regelleistung nicht nach dem Bedarfsdeckungsprinzip sondern entsprechend der Entwicklung der Renten fortgeschrieben werden. Auch diese Regelung verstößt gegen das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes, weil Rentenanpassungen auf Grund der Ermittlung des jeweils gültigen aktuellen Rentenwertes erfolgen, der der monatlichen Rente aus Beiträgen eines Durchschnittsverdieners für ein Jahr entspricht. Über eine lange Zeit hinweg wurden zwar die Renten in der Vergangenheit ständig erhöht, doch ist in den letzten Jahren unter dem Topos "demografischer Faktor" das Rentenniveau real abgesenkt wor-

den. Regierung und Gesetzgeber haben bereits in der Vergangenheit mehrfach angekündigt, dass diese Tendenz anhalten werde.

Da eine Senkung des Verbraucherpreisindex langfristig nicht zu erwarten ist, tut sich eine Schere auf zwischen dem - mindestens inflationsbedingt - steigenden Bedarf der Hilfebedürftigen auf der einen Seite und einer sich den real sinkenden Renten anpassenden und damit sinkenden Regelleistung auf der anderen Seite. Nachdem Regierung und Gesetzgeber bereits die ab 1.1.2005 gültige Regelleistung dem seit 1998 unverändert gebliebenen Eckregelsatz der RegelsatzVO ohne eine VPS-gestützte Anpassung entnommen haben und damit bewusst deren fehlende Armutsfestigkeit aus ausschließlich fiskalischen Gründen sanktioniert haben, zementiert die Regelung des § 20 Abs. 4 Satz 1 auch langfristig eine weit unter die Armutsgrenze absinkende Regelleistung. Nach meiner Auffassung ändert auch die Vorschrift des § 20 Abs. 4 S. 2 mit dem Verweis auf § 29 Abs. 3 S. 5 SGB XII an der Anbindung der Regelleistung an die Rente und deren Abwärtsdynamik nichts, weil dieser Verweis sich nicht auf den gesamten § 29 Abs. 3 SGB XII und den dort geregelten hochkomplexen Prozess der Regelsatzneufestsetzung bezieht. Der angegriffene Automatismus nimmt der Regelleistung die nach dem Sozialstaatsprinzip zwingend gebotene Armutsfestigkeit. Diese verfassungsrechtlichen Pflicht kann auch nicht entgegenstehen, dass in Fällen, in denen die Altersrente selbst unter das Existenzminimum sinkt, Hilfebedürftigen mit der Regelleistung eine staatliche Unterstützung gewährt wird, für die sie keine Rentenbeiträge entrichtet haben, und die ihn damit dem Rentenbezieher gleichstellt, der für seine Rente Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung abgeführt hat. In beiden Fällen muss der Staat seinen hilfebedürftigen Bürgern das Existenzminimum sichern, um

ihnen ein Leben in Würde entsprechend dem Verfassungsauftrag zu gewähren.

## **9. § 27 Verordnungsermächtigung**

§ 27 regelt die Befugnis des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Gesundheit und soziale Sicherung durch Rechtsverordnung die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu regeln und unter welchen Voraussetzungen die Kosten für Unterkunft pauschaliert werden können sowie in welcher Höhe Umzugskosten übernommen werden können.

Die Vorschrift verstößt gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 80 Abs. 1 GG, weil wesentliche Gestaltungsparameter in Form von Orientierungswerten bzw. -kriterien für eine nähere Eingrenzung der Pauschalierungen der Unterkunftskosten, der Heizungskosten und der einmaligen Sonderbedarfe für Umzugskosten völlig fehlen.

Damit wird die eigentlich dem Gesetzgeber obliegende inhaltliche Ausgestaltung der gesetzlichen Vorschrift völlig dem Gutdünken der Exekutive überlassen.

## **10. § 31 Abs. 1 und 3 Absenkung des Arbeitslosengeldes II**

Die Vorschrift räumt der Agentur für Arbeit in Absatz 1 das Recht ein, das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent der Regelleistung abzusenken und verschärft diese Sanktionen in Absatz 3 bei Wiederholung der Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1 und 2 mit der Möglichkeit einer weiteren Absenkung der Regelleistung um nochmals 30 Prozent, was oben bereits anhand von zwei Beispielen zu § 31 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1a und c dargestellt wurde.

Die Vorschrift verletzt die durch Art. 1 Abs. I geschützte Menschenwürde und verstößt gegen das Sozialstaatsgebot im Sinne von Art. 1 GG i.V.m. Art. 20, 28 GG.

#### **11. § 31 Abs. 1 S. 2 - Beweislastumkehr**

Die Vorschrift sieht eine Beweislastumkehr für die Darlegung eines wichtigen Grundes, der zur Verweigerung von Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, einer Arbeitsgelegenheit im öffentlichen Interesse gegen Mehraufwandsentschädigung bzw. einer Leistungsvereinbarung berechtigt.

##### **a) Verstoß gegen Art. 3 GG**

Die Vorschrift verstößt gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG, weil die Verwirklichung des Grundrechts auf ein würdevolles Leben denjenigen verwehrt wird, die nicht in der Lage sind, ausreichend ihre berechtigten Gründe darzutun, entsprechende Arbeit- oder Leistungsvereinbarungen zu verweigern, die sie zu Recht als schikanös empfinden. Der Vorschrift fehlt eine Differenzierungsklausel, die auf die Zumutbarkeit der Beweisführung durch den Betroffenen abstellt und die Einzelfälle ausnimmt, in denen die Betroffenen nicht in der Lage sind, dieser Beweislast zu genügen oder die Folgen von deren Nichtbeachtung für ihre Existenzsicherung zu überschauen. Im § 144 Abs. 1 S. 2 SGB III hat der Gesetzgeber für Bezieher von Arbeitslosengeld I die Beweislast nur eingeschränkt umgekehrt, weil nur in der Sphäre oder im Verantwortungsbereich des Betroffenen liegende Gründe von ihm dargestellt werden müssen, z.B. gesundheitliche oder familiäre Hindernisse. Eine solche differenzierende Formulierung fehlt in § 31 Abs. 1 S. 2. Im Rahmen der zwingenden Absenkungen nach dieser Vorschrift gibt es kein Ermessen und damit auch

keine fortbestehende Betreuungspflicht von Seiten des Trägers, so dass Fehlentscheidungen des Betroffenen nicht durch ein korrigierendes Gegensteuern des Trägers aufgefangen werden können

**b) Verstoß gegen Art. 1 GG i.V.m. Art. 20, 28 GG**

Aus den genannten Gründen verstößt die Vorschrift auch gegen das Sozialstaatsgebot im Sinne von Art. 1 GG i.V.m. Art. 20, 28 GG.

**12. § 31 Abs. 5**

Die Vorschrift sieht eine Absenkung der Leistungen nach dem SGB II bis auf die Unterkunftskosten für Jugendliche bzw. junge Erwachsene schon dann vor, wenn eine einmalige Verweigerung im Sinne von § 31 Abs. 1 u. Abs. 2 SGB II vorliegt und allenfalls noch Sachleistungen (Kleiderkammer/Möbellager oder Lebensmittelgutscheine) gewährt werden. Das Gesetz verstößt gegen das Menschenwürde-Grundrecht iVm dem Sozialstaatsgebot (Art. 1 u. Art. 20, 28 GG) sowie gegen das Übermaßverbot des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als Teil des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20, 28 GG), weil es den Betroffenen die Grundlage ihrer materiellen Existenz nimmt.

**13. § 31 Abs. 6**

Die Vorschrift sieht verpflichtend die Absenkung von Regelleistungen und Sozialgeld für die Dauer von drei Monaten vor. Eine Wiederaufnahme des Leistungsbezuges ist in diesem Fall vor dem Ablauf von drei Monaten nicht möglich, selbst wenn der Hilfebedürftige in Folge der ersten Wirkungen von Kürzungen seine "uneinsichtige" Haltung aufgibt und nunmehr an einer Eingliederungsmaßnahme teilnehmen oder eine reguläre Arbeit aufnehmen will.

Das Gesetz verstößt insoweit gegen das Menschenwürde-Grundrecht des Art. 1 GG iVm dem Sozialstaatsgebot (Art. 20., 28 GG) sowie gegen das Übermaßverbot des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als Teil des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20, 28 GG).

### **§ 43 Aufrechnung**

Die Vorschrift räumt der Arbeitsagentur das Recht ein, mit Ersatzansprüchen aufzurechnen, die der Hilfebedürftige durch vorsätzliche oder grob fahrlässige unrichtige oder unvollständige Angaben veranlasst hat, und zwar bis zu einer Höhe von 30 % der Regelleistung.

Die Vorschrift unterläuft explizit die Pfändungsfreigrenzen nach § 850c ZPO, weil die Regelleistung gleichzeitig das unpfändbare Existenzminimum darstellt, und lässt die Aufrechnung auch bei nur "veranlassten" Ersatzansprüchen zu.

#### **a) Art. 1 I GG**

Die Vorschrift verletzt die Menschenwürde der Betroffenen. Pfändungsfreigrenzen und Pfändungsverbote stellen zwingende öffentlichrechtliche Schranken der staatlichen Versteckungsgewalt dar. Sie sind Ausfluss der in Art. 1 und Art. 2 II GG normierten Grundrechte und müssen als Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips (Art. 20, 28 GG) verstanden werden (BFH NJW 1990, 1871). Eine Aufrechnung ist nur gegenüber pfändbaren Forderungen möglich (§ 394 BGB). Das Existenzminimum ist aber überhaupt nicht pfändbar und deshalb auch keiner Schmälerung im Wege der Auf- oder Verrechnung zugänglich.

#### **b) Art. 3 GG**

Die Vorschrift verletzt auch das Gleichheitsgebot, weil sie die Hilfebedürftigen, deren Existenzminimum überhaupt nicht pfändbar ist, schlechter stellt als die normalen Schuldner, denen über § 850c ZPO erheblich höhere Pfändungsfreigrenzen zur Seite stehen.

### **c) Art. 20 I GG**

Ihm Vorschrift verletzt schlussendlich auch das Übermaßverbot als Teil des Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 I GG, weil sie die additive Aufrechnung von mehreren Ansprüchen bis zu einer Höhe von 30 % des Existenzminimum gestattet.

## **15. § 127 Abs. 2 SGB III Koupierung des Leistungssatz**

### **Verstoss gegen Art. 14 GG**

Der Gesetzgeber hat durch den neu gefassten und ab 1.1.2005 gültigen §127 Abs. 2 SGB III die Höchstdauer des Arbeitslosengeldbezuges bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres auf 12 Monate beschränkt. Für ältere Arbeitnehmer mit 36 Monaten in einem Versicherungspflichtverhältnis beträgt die maximale Bezugsdauer 18 Monate. Bislang betrug die maximale Dauer des Arbeitslosengeldbezuges 32 Monate für über 57-Jährige bei 64 Monaten in einem Versicherungspflichtverhältnis bzw. 18 Monate ab Vollendung des 45. Lebensjahres bei einem Versicherungspflichtverhältnis von mindestens 26 Monaten. § 434 I Abs. 1 SGB III sieht den Eintritt der Vollwirksamkeit des § 127 Abs. 2 SGB III erst zum 1.2.2006 vor.

Nach 12 Monaten am Alg-Bezug steht auch ein langjährig Versicherter einem bisherigen Sozialhilfeempfänger gleich, soweit er die Anspruchsvoraussetzungen der Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit erfüllt. Gleichgestellt mit dem Sozialhilfeempfänger ist dieser langjährig Ver-

sicherte auch insoweit, als die Agentur für Arbeit im Rahmen der Regelung des § 16 SGB II praktisch alle wesentlichen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erbringen kann, die das SGB III vorsieht, ohne dass diese Leistungsempfänger die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach dem SGB III zu erfüllen hätten.

Hätte ein 50-jähriger Arbeitnehmer mit 20 Jahren fortlaufender Beschäftigungsdauer und einem durchschnittlichen Verdienst seinen Beitrag zur Arbeitslosenversicherung in Höhe von 6,5 Prozent auf ein mit 3,25 % verzinsteres Sonderkonto eingezahlt, so hätte er fast 59.000,- EUR Kapital angespart. Wird dieser Arbeitnehmer im Jahr 2006 arbeitslos werden, so wird ihm die Agentur für Arbeit bei einer maximalen Bezugsdauer von 360 Tagen von den während der gesamten Beschäftigungsdauer eingezahlten Beiträgen nur insgesamt 18.522,- EUR auszahlen. Bundesregierung und Gesetzgeber behaupten nun zwar, das Arbeitslosengeld I wäre eine Versicherungsleistung, während das Arbeitslosengeld II im Gegensatz dazu keine Versicherungsleistung sondern eine staatliche Fürsorgeleistung wäre, die aus ihnen treuhänderisch zur Verfügung gestellten Steuergeldern finanziert werden müsste. Mit den Versicherungsbeiträgen, die dieser Arbeitnehmer für das künftige Arbeitslosengeld I zwangsweise eingezahlt hat, sind sie allerdings in der Vergangenheit deutlich weniger treuhänderisch und fürsorglich umgegangen, sondern haben es in der Vergangenheit für eigentlich steuerlich zu finanzierende Zwecke wie den Aufbau Ost verwendet und verwenden es in der Gegenwart für Eingliederungsleistungen nach § 16 SGB II.

Der Rückschnitt des Arbeitslosengeld-I-Anspruches verletzt deshalb die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG, weil den bislang gezahlten Zwangsbeiträgen kein ausreichendes Leistungsäquivalent gegenübersteht, son-

dern diese Zwangsbeiträge vom Gesetzgeber weit überwiegend für versicherungsfremde, an sich steuerlich zu finanzierende Leistungen zweckentfremdet werden.

#### **16. Art. 25 SGB Änderungen des Wohngeldgesetzes Ziff. 2 zu § 1 Abs. 2 WohngeldG**

Mit dieser Bestimmung hat der Gesetzgeber Empfänger des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach SGB II, bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind, vom Wohngeldbezug nach dem Wohngeldgesetz ausgeschlossen.

Diese Regelung verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG, wie das BVerfG schon für § 29 WohngeldG entschieden hat (BVerfGE 27, 220). Nach dieser Vorschrift waren Sozialhilfeempfänger, die nach dem BSHG Leistungen erhielten, die dazu bestimmt waren, die Miete für die Wohnung ganz oder teilweise aufzubringen, ebenfalls vom Wohngeldbezug ausgeschlossen. Auch für die Leistungen nach SGB II und SGB XII einerseits und für das Wohngeld andererseits gilt, dass es sich um völlig verschiedenartige Leistungen handelt, welche mit Rücksicht auf ihren Zweck und ihre Ausgestaltung nicht als gleichwertig anzusehen sind, sodass der Ausschluss von Empfängern des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes vom Wohngeldbezug nicht mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist.

Ich beziehe bis jetzt Wohngeld in Höhe von 35,- monatlich und werde durch die angegriffene Regelung ganz vom Wohngeldbezug ausgeschlossen.

**17. § 21 SGB XII idF des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003**

Die Vorschrift schließt Personen, die einen "Anspruch" auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts i.S. v. §§ 19 ff. SGB II haben, unabhängig vom tatsächlichen Bezug dieser Leistungen vom Leistungsbezug nach dem 3. Kapitel des 12. Buches (das sind die §§ 27 bis 40 SGB XII) aus. Nach der Absicht des Gesetzgebers sind also auch und gerade diejenigen Personen ausgeschlossen, die nur dem Grunde nach (nicht aber tatsächlich) Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II erhalten. § 21 S. 1 SGB XII als sozialhilferechtliches Pendant zu § 5 Abs. 2 SGB II verweigert also Erwerbsfähigen und ihren Angehörigen, die nach dem SGB II "dem Grunde nach" leistungsberechtigt sind, jedwede Leistungen für den Lebensunterhalt nach den §§ 27 ff. SGB XII. Im Ergebnis bleibt der Betreffende mit seiner Familie ohne Unterstützung des Sozialhilfeträgers, die einmaligen Bedarfe bleiben ungedeckt oder sie führen bei ausnahmsweiser Leistung der Bundesanstalt zu erheblich abgesenkten Regelleistungen in der Folgezeit bei gleichzeitig steigender Verschuldung.

Diese Vorschrift missachtet wie zahlreiche andere vom Gesetzgeber im letzten Jahr in die Welt gesetzte Vorschriften sehr gezielt und bewußt das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes (Art. 20 Abs. I GG) und verletzt die durch Art. 1 Abs. I GG geschützte Menschenwürde der Betroffenen.

Dem Gesetzgeber geht es auch bei dieser Vorschrift ausschließlich um fiskalische Interesse, und zwar auch in einem weitergehenden - ziemlich böartigen Sinne, weil damit bewußt der soziale Friede im Land aufs

Spiel gesetzt wird und ein Anstieg der Kriminalitätsrate eiskalt einkalkuliert wird:

Strafvollzug ist nämlich nicht Bundes- sondern Ländersache. Die Mehrkosten im Bereich des Strafvollzuges infolge der erhöhten Belegung der Vollzugsanstalten bleiben damit an den Haushalten der Länder hängen, während der Bund über Minderausgaben bei der Agentur für Arbeit die nächsten Milliardenlöcher in seinem Haushalt stopfen kann.

Beschwerdeführer